

# Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittlere Wesenitz“



Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittlere Wesenitz“  
Markt 26 \* 01833 Stolpen

Empfänger:  
Herr Maik Hirdina (Verbandsvorsitzender)  
Herr Michael Steglich (stv. Verbandsvorsitzender)  
Herr Roman Lesch (weiterer Vertreter)  
Herr Matthias Thierse (weiterer Vertreter)  
Herr Holger Gelbrich (weiterer Vertreter)  
Herr Markus Schmidt (weiterer Vertreter)

Bereich: Verbandsvorsitzender  
Ansprechpartner: Herr Göbel  
Telefon: +49 (35973) 612 – 11  
Telefax: +49 (35973) 612 – 18  
E-Mail: goebel@wazv-mittlere-wesenitz.de  
Unser Zeichen: gö /  
Datum: 14. September 2022

## 6. Sitzung der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittlere Wesenitz“ im Geschäftsjahr 2022

### hier: Einladung

Sehr geehrte ...,

ich lade Sie recht herzlich zur **6. Sitzung** der Verbandsversammlung im laufenden Geschäftsjahr am **Mittwoch, den 21. September 2022 um 18:00 Uhr** in den **Rats- und Bürgersaal des Alten Amtsgerichts Markt 26 in 01833 Stolpen** ein.

Folgende Tagesordnung gebe ich Ihnen hiermit bekannt:

<b>Nr.:</b>	<b>Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:</b>	<b>Behandlung:</b>
1.	Begrüßung, Feststellungen der Tagesordnung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit	Feststellung
2.	Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 31. August 2022	Beschlussfassung
3.	Vertrag über die gemeinsame Abwicklung des Projekts „Ersatzneubau Teilortskanal Querweg Rennersdorf-Neudörfel, 1. Bauabschnitt“	Beschlussfassung
4.	Überplanmäßige Auszahlung im Investitionsprogramm Abwasserbeseitigung 2022 unter Titel Nr. 22 – „Ersatzneubau Teilortskanal Querweg Rennersdorf-Neudörfel, 1. Bauabschnitt“	Beschlussfassung
5.	Vergabe von Bauleistungen im Investitionsprogramm Abwasserbeseitigung 2022 unter Titel Nr. 22 – „Ersatzneubau Teilortskanal Querweg Rennersdorf-Neudörfel, 1. Bauabschnitt“	Beschlussfassung
6.	Entwurf des Erschließungsvertrags zum Bebauungsplan „Wohngebiet Fischbacher Straße Wilschdorf – östlicher Teil“	Beschlussfassung

Seite 1 von 2

**Verbandsvorsitzender:**  
Bürgermeister Herr Maik Hirdina

**Geschäftsstelle:**  
Anschrift: Markt 26 \* 01833 Stolpen  
Telefon: +49 35973 612 – 0  
Telefax: +49 35973 612 – 18  
E-Mail: info@wazv-mittlere-wesenitz.de

**Bankverbindungen:**  
Ostsächsische Sparkasse Dresden  
IBAN: DE04 8505 0300 3000 0588 09  
BIC: OSDDDE81XXX

**Gläubiger-ID:**  
DE69ZZZ00000082341

Deutsche Kreditbank AG  
IBAN: DE71 1203 0000 0001 2231 89  
BIC: BYLADEM1001

- |    |  |              |
|----|--|--------------|
| 7. | Anfragen von Bürgern, Einwohnern und Abgabepflichtigen | Beantwortung |
| 8. | Anfragen von Vertretern der Verbandsmitglieder         | Beantwortung |

Ich bitte Sie pünktlich zu erscheinen. Im Falle Ihrer Verhinderung vergessen Sie bitte nicht, sich rechtzeitig zu entschuldigen, Ihren Verhinderungsvertreter umgehend zu informieren und ihm die Sitzungsunterlagen zu übergeben.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Verwaltungsleiter, Herr Göbel, unter dem im Briefkopf aufgeführten Kontakt gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hirdina  
Verbandsvorsitzender

**Anlagen:**  
Sitzungsunterlagen



## Beschluss Nr. 01/06/2022

---

<b>Öffentlichkeit:</b>	Der Beschluss wird	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	behandelt.
<b>Anwesenheit:</b>	Von den satzungsmäßig bestimmten 2 Mitgliedern mit insgesamt 6 Stimmen sind zur Beschlussfassung	<u>  ?  </u> Mitglieder mit	<u>  ?  </u> Stimmen	anwesend.
<b>Beschlussfähigkeit:</b>	Die Beschlussfähigkeit	<input type="checkbox"/> ist gegeben.	<input type="checkbox"/> ist nicht gegeben.	
<b>Mehrheit:</b>	Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von	<input type="checkbox"/> $\frac{3}{4}$	<input checked="" type="checkbox"/> $\frac{2}{3}$	der <input type="checkbox"/> satzungsmäßigen <input checked="" type="checkbox"/> anwesenden Stimmen erforderlich.
<b>Beschlussfassung:</b>	Der Beschluss wurde mit	<u>  ?  </u> Ja-Stimmen	<u>  ?  </u> Nein-Stimmen	<u>  ?  </u> Enthaltungen
		<input type="checkbox"/> gemäß Vorlage	<input type="checkbox"/> unter Abänderung der Vorlage	
		<input type="checkbox"/> gefasst.	<input type="checkbox"/> abgelehnt.	<input type="checkbox"/> ausgesetzt.

---

- 1. Bezeichnung:** Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 31. August 2022
- 2. Grundlage:** § 47 Abs. 2, § 19 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 40 Abs. 2 SächsGemO
- 3. Beschlusstext:** Die Verbandsversammlung bestätigt das als Anlage beigefügte Protokoll der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung vom 31. August 2022.
- 4. Begründung:** Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, spätestens jedoch zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen. Sie ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, zwei weiteren Vertretern, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen.  
Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls werden nicht erhoben.

### Anlagen:

Protokoll der Sitzung vom 31. August 2022

Stolpen, den. \*\*. \*\*\* 2022

Siegel

Hirdina  
Verbandsvorsitzender



---

# Niederschrift

## über die 5. Sitzung der Verbandsversammlung 2022 - Öffentlicher Teil -

---

**Datum:** 31. August 2022

**Ort:** im Rats- und Bürgersaal des Alten Amtsgerichts Markt, 26 in 01833 Stolpen

**Ortsübliche Bekanntgabe:** Aushänge in den Mitgliedsgemeinden  
Stadt Stolpen vom 23.08.2022 bis zum 01.09.2022  
Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach vom 23.08.2022 bis zum 01.09.2022  
Geschäftsstelle Zweckverband vom 23.08.2022 bis zum 01.09.2022

**Einladung der Mandatsträger:** schriftlich am 22.08.2022 per Mail

**Sitzung eröffnet um:** 19:00 Uhr

**Sitzung geschlossen um:** 20:35 Uhr

**Anwesenheit:**

**Mandatsträger:**

Herr Uwe Steglich, Verbandsvorsitzender	anwesend
Herr Maik Hirdina, Bürgermeister Stadt Stolpen, Verbandsvorsitzender	anwesend
Herr Roman Lesch, ständiger Vertreter	anwesend
Herr Matthias Thierse, ständiger Vertreter	anwesend
Herr Michael Steglich Bürgermeister Dürrröhrsdorf-Dittersbach, stellvertretender Verbandsvorsitzender	anwesend
Herr Markus Schmidt, ständiger Vertreter	anwesend
Herr Holger Gelbrich, ständiger Vertreter	entschuldigt abwesend

**Verwaltung:**

Herr Steffen Göbel, Verwaltungsleiter (VwL)	anwesend
Frau Teich, Dagmar (Kämmerin)	anwesend

**Gäste:**

keine

**Bemerkungen:**

keine

**Bemerkungen:** keine

---

aufgestellt durch: Dagmar Teich  
am: 31.08.2022

Protokoll zur Sitzung Nr. 5  
- öffentlicher Teil -  
Seite 1 von 25



---

**Verhandlungsleitung:** Vvs Herr Uwe Steglich (TOP 1 bis 4); Vvs Herr Maik Hirdina  
(ab TOP 5)

**Schriftführung:** Dagmar Teich

**Beschlussfähigkeit:** ist gewährleistet



---

## Tagesordnung:

<b>TOP</b>	<b>Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes</b>	<b>Behandlung</b>
1.	Begrüßung, Feststellungen der Tagesordnung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit	Feststellung
2.	Wahl des Verbandsvorsitzenden	Wahl
3.	Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden	Wahl
4.	Vereidigung des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden	Vereidigung
5.	Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 1. Juni 2022	Beschlussvorlage
6.	Überplanmäßige Auszahlung im Investitionsprogramm Abwasserbeseitigung 2022, lfd. Nr. 46 – „Ersatzneubau Kleinkläranlage Ringstraße Wünschendorf	Beschlussvorlage
7.	Vergabe von Bauleistungen im Investitionsprogramm Abwasserbeseitigung 2022, lfd. Nr. 46 – „Ersatzneubau Kleinkläranlage Ringstraße Wünschendorf“	Beschlussvorlage
8.	Projektvereinbarung über die Gemeinschaftsmaßnahme „Fahrbahnerneuerung K 8703 Ortsdurchfahrt Langenwolmsdorf, 1. Bauabschnitt“	Beschlussvorlage
9.	Satzung über die dezentrale Abwasserbeseitigung durch Kleinkläranlagen und Sammelgruben (Kleinkläranlagen- und Sammelgrubensatzung – KSS)“	Beschlussvorlage
10.	Berichterstattung über den Vollzugsstand des Wirtschaftsplans zum 30. Juni 2022	Berichterstattung
11.	Bericht über die laufende Geschäftstätigkeit	Information
12.	Bericht über laufende Baumaßnahmen	Information
13.	Anfragen von Bürgern, Einwohnern und Abgabepflichtigen	Beantwortung
14.	Anfragen von Vertretern der Verbandsmitglieder	Beantwortung



---

**TOP: 1**

**Vorlagenbezeichnung:** Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung, Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

**Behandlung:** Feststellung

**Befangenheit:** entfällt

**Beschlussfähigkeit:** entfällt

**Verhandlungsgang:** Der amtierende Verbandsvorsitzende, Herr Steglich begrüßt die anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung zur 5. Sitzung 2022.

Er stellt die ordnungsmäßige Ladung zur Sitzung mit Einladungsschreiben vom 22. August 2022 fest. Er begrüßt die zwei neuen Bürgermeister und amtierenden gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder, Herrn Maik Hirdina (Stadt Stolpen) und Herrn Michael Steglich (Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach). Von den Verbandsmitgliedern sind außerdem insgesamt 3 weitere Vertreter anwesend.

Im Anschluss lässt Herr Steglich über die Tagesordnung abstimmen.

**Abstimmung:** Es werden keine Einwände erhoben, die Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

**Bemerkungen:** keine

**Anlagen:** keine



---

**TOP: 2**

**Vorlagenbezeichnung:** Wahl des Verbandsvorsitzenden

**Behandlung:** Beschluss

**Befangenheit:** keine Befangenheitsgründe festgestellt

**Beschlussfähigkeit:** entfällt

**Verhandlungsgang:** Der noch amtierende Verbandsvorsitzende, Herr Uwe Steglich, eröffnet den Tagesordnungspunkt. Er erklärt, dass mit Ablauf des 31. Juli 2022 sein kommunales Wahlamt als Bürgermeister der Stadt Stolpen endete. Als Interimsverbandsvorsitzender hat er eine Sitzung der Verbandsversammlung einzuberufen, in der diese aus der Mitte ihrer gesetzlichen Vertreter einen neuen Verbandsvorsitzenden zu wählen hat.

Herr Steglich erklärte weiter, dass sich die Vertreter der Verbandsmitglieder im Vorfeld der Sitzung darauf verständigten, dass der Bürgermeister des Verbandsmitglieds Stadt Stolpen, Herr Maik Hirdina, als Kandidat für das Amt des Verbandsvorsitzenden vorgeschlagen wird.

Herr Steglich bringt den Wahlvorschlag offiziell in die Verbandsversammlung ein und fragt an, ob Widerspruch gegen eine offene Wahl erhoben wird. Da dies nicht der Fall ist, leitete er den Wahlgang ein und lässt über den Bewerber offen votieren.

Die Auszählung ergibt 6 gültige Stimmen für Herrn Maik Hirdina bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen. Herr Steglich stellt fest, dass Herr Maik Hirdina damit einstimmig zum neuen Verbandsvorsitzenden für die kommende Legislaturperiode gewählt ist.

Herr Hirdina erklärt die Annahme des kommunalen Wahlamts.

Herr Steglich schließt den Tagesordnungspunkt.

**Beschluss:** Nr.: 01/05/2022

Die Verbandsversammlung wählt den Bürgermeister des Verbandsmitglieds Stadt Stolpen, Herrn Maik Hirdina, zum Verbandsvorsitzenden.



---

**Abstimmungsergebnis:** Die Auszählung der Stimmen ergab  
**6** Ja-Stimmen.                      **0** Nein-Stimmen.                      **0** Enthaltungen.

Der Beschluss wurde

gemäß Vorlage

angenommen.

unter Abänderung der Vorlage

abgelehnt.

ausgesetzt.

**Bemerkungen:**                      keine

**Anlagen:**                              Beschlussvorlage



---

**TOP: 3**

**Vorlagenbezeichnung:** Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

**Behandlung:** Beschluss

**Befangenheit:** keine Befangenheitsgründe festgestellt

**Beschlussfähigkeit:** entfällt

**Verhandlungsgang:** Herr Steglich eröffnet den Tagesordnungspunkt. Da mit Ablauf des 31. Juli 2022 auch das kommunale Wahlamt des bisherigen Bürgermeisters der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach und stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, Herrn Jens-Ole Timmermann endete, hat die Verbandsversammlung ebenfalls aus der Mitte ihrer gesetzlichen Vertreter einen neuen stellvertretenden Verbandsvorsitzenden zu wählen.

Herr Michael Steglich, amtierender Bürgermeister der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach, wird als Kandidat für das Amt des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vorgeschlagen.

Herr Uwe Steglich bringt den Wahlvorschlag in die Verbandsversammlung ein und fragt an, ob Widerspruch gegen eine offene Wahl erhoben wird. Da dies nicht der Fall ist, leitet er den Wahlgang ein und lässt über den Bewerber offen abstimmen.

Die Auszählung ergibt 6 gültige Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen. Herr Uwe Steglich stellt fest, dass Herr Michael Steglich damit einstimmig zum neuen stellvertretenden Verbandsvorsitzenden für die kommende Legislaturperiode gewählt ist.

Herr Michael Steglich erklärte die Annahme des kommunalen Wahlamts.

Herr Uwe Steglich schließt den Tagesordnungspunkt.

**Beschluss:** Nr.: 02/05/2022

Die Verbandsversammlung wählt den Bürgermeister des Verbandsmitglieds Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Herrn Michael Steglich, zum stellvertretenden Verbandsvorsitzenden.



---

**Abstimmungsergebnis:** Die Auszählung der Stimmen ergab  
**6** Ja-Stimmen.                      **0** Nein-Stimmen.                      **0** Enthaltungen.

Der Beschluss wurde

gemäß Vorlage

angenommen.

unter Abänderung der Vorlage

abgelehnt.

ausgesetzt.

**Bemerkungen:**                      keine

**Anlagen:**                              Beschlussvorlage



---

**TOP: 4**

**Vorlagenbezeichnung:** Vereidigung des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

**Behandlung:** entfällt

**Befangenheit:** entfällt

**Beschlussfähigkeit:** entfällt

**Verhandlungsgang:** Herr Uwe Steglich eröffnet den Tagesordnungspunkt. Da der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende durch ein von der Verbandsversammlung gewähltes Mitglied in öffentlicher Sitzung durch Vor- bzw. Nachsprechen des nachstehenden Amtseides zu vereidigen und zu verpflichten sind, schlägt Herr Steglich den ständigen Vertreter der Verbandsversammlung, Herrn Roman Lesch, als das an Lebensjahren älteste Verbandsmitglied vor. Einwände werden nicht erhoben. Herr Steglich übergibt das Wort an Herrn Lesch. Dieser vereidigt und verpflichtet den gewählten Verbandsvorsitzenden, Herrn Maik Hirdina und den gewählten stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, Herrn Michael Steglich durch Vor- bzw. Nachsprechen des folgenden Amtseides:

***„Ich schwöre, dass ich mein Amt nach bestem Wissen und Können führen, Verfassung und Recht achten und verteidigen und Gerechtigkeit gegenüber allen üben werde! So wahr mir Gott helfe!“***

Die Vertreter der Verbandsversammlung und die Anwesenden der Verbandsverwaltung beglückwünschen Herrn Hirdina und Herrn Steglich. Diese bedanken sich für das entgegengebrachte Vertrauen. Herr Uwe Steglich schloss den Tagesordnungspunkt ab und übergab die Sitzungsleitung an den gewählten Verbandsvorsitzenden, Herrn Hirdina.

**Beschluss:** entfällt

**Abstimmungsergebnis:** entfällt

**Bemerkungen:** keine

**Anlagen:** keine



---

**TOP: 5**

**Vorlagenbezeichnung:** Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 01. Juni 2022

**Behandlung:** Beschluss

**Befangenheit:** keine Befangenheitsgründe festgestellt

**Beschlussfähigkeit:** gewährleistet, 2 Mitglieder mit 6 Stimmen anwesend

**Verhandlungsgang:** Ab diesem Tagesordnungspunkt leitet der neu gewählte Verbandsvorsitzende, Herr Hirdina die Sitzung. Er eröffnet den Tagesordnungspunkt.  
Er fragt die Vertreter, ob Einwendungen bestehen. Es werden keine weiteren Einwände geltend gemacht.  
Er leitet die Abstimmung ein.

**Beschluss:** Nr.: 03/05/2022  
Die Verbandsversammlung bestätigt das Protokoll der Sitzung der Verbandsversammlung vom 01. Juni 2022.

**Abstimmungsergebnis:** Die Auszählung der Stimmen ergab  
**6** Ja-Stimmen.                      **0** Nein-Stimmen.                      **0** Enthaltungen.

Der Beschluss wurde

- |   |  |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> gemäß Vorlage | <input type="checkbox"/> unter Abänderung der Vorlage                    |
| <input checked="" type="checkbox"/> angenommen.   | <input type="checkbox"/> abgelehnt. <input type="checkbox"/> ausgesetzt. |

**Bemerkungen:** keine

**Anlagen:** 1. Beschlussvorlage  
2. Protokoll vom 01. Juni 2022

---

**TOP: 6**

**Vorlagenbezeichnung:** Überplanmäßige Auszahlung im Investitionsprogramm Abwasserbeseitigung 2022, Titel Nr. 46 – „Ersatzneubau Kleinkläranlage Ringstraße Wünschendorf“

**Behandlung:** Beschluss

**Befangenheit:** keine Befangenheitsgründe festgestellt

**Beschlussfähigkeit:** gewährleistet, 6 Vertreter sind anwesend und stimmberechtigt

**Verhandlungsgang:** Herr Hirdina (Vvs.) leitet diesen Tagesordnungspunkt ein. Er übergibt das Wort an Herrn Göbel. Dieser informiert, dass sich nach dem Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung der Tiefbauleistungen die voraussichtlichen Herstellungskosten auf insgesamt ca. 188.500 € belaufen wovon rund 181.800 € im Wirtschaftsjahr 2022 anfallen werden.

Im Investitionsprogramm Abwasserbeseitigung 2022 sind für das Vorhaben Auszahlungsmittel in Höhe von 124.200 € veranschlagt, so dass ein rechnerischer Fehlbetrag von 57.600 € zu besorgen ist. Er erklärt, dass die Gründe für den Mehrbedarf zum einen am mangelnden Planungsstand (Kostenschätzung) zum Zeitpunkt der Investitionsplanung und an der Preisentwicklung danach liegen.

Mit Blick auf die fortgeschrittene Korrosion der Altanlage und den sich abzeichnenden weiteren Anstieg der Material- und Energiepreise empfiehlt Herr Göbel die Abwicklung des Projekts nicht zu verschieben. Zur haushaltsrechtlichen Absicherung der Mehrauszahlung wird eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 60.000 € eingestellt.

Herr Lesch und Herr Schmidt möchten die Differenz vom Planansatz 2022 zu den Herstellungskosten erläutert bekommen.

Herr Göbel erklärt, dass bereits im Wirtschaftsjahr 2021 Abschlagszahlungen getätigt wurden, welche im Planansatz 2021 enthalten waren. Die zu beschließende überplanmäßige Auszahlung wurde nach oben aufgerundet.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen seitens der Vertreter der Verbandsversammlung. Somit leitet der Vorstandsvorsitzende die Abstimmung ein.

**Beschluss:** Nr.: 04/05/2022  
Die Verbandsversammlung beschließt eine überplanmäßige Auszahlung im Investitionsprogramm Abwasserbe-



seitigung 2022 unter Titel Nr. 46 – „Ersatzneubau Kleinkläranlage Ringstraße Wünschendorf“ in Höhe von 60.000 €.

Die Deckung erfolgt durch Inanspruchnahme des Auszahlungsansatzes Titel Nr. 25 – „Ersatzneubau TOK Mittelweg Helmsdorf“ in vorgenannter Höhe

**Abstimmungsergebnis:** Die Auszählung der Stimmen ergab  
**6** Ja-Stimmen.                    **0** Nein-Stimmen.                    **0** Enthaltungen.

Der Beschluss wurde  
 gemäß Vorlage                     unter Abänderung der Vorlage  
 angenommen.                     abgelehnt.                     ausgesetzt.

**Bemerkungen:** keine

**Anlagen:**

1. Beschlussvorlage
2. Kostenfortschreibung IB Jehnen
3. Fortschreibung IP-AWB 2022 Titel Nr. 46
4. Fortschreibung IP-AWB



---

**TOP: 7**

**Vorlagenbezeichnung:** Vergabe von Bauleistungen im Investitionsprogramm Abwasserbeseitigung 2022, Titel Nr. 46 – „Ersatzneubau Kleinkläranlage Ringstraße Wünschendorf“

**Behandlung:** Beschluss

**Befangenheit:** keine Befangenheitsgründe festgestellt

**Beschlussfähigkeit:** gewährleistet, 6 Vertreter sind anwesend und stimmberechtigt

**Verhandlungsgang:** Herr Hirdina eröffnet den Tagesordnungspunkt und übergibt das Wort an Herrn Göbel. Dieser informiert, dass die Bauleistungen für das Vorhaben am 14.07.2022 über die Plattformen eVergabe.de und Vergabe24.de beschränkt ausgeschrieben wurden. Die Submission erfolgte am 01.08.2022. Es wurden 4 Angebote eingereicht.

Im Ergebnis der Auswertung hat das Unternehmen Montag Straßen- und Tiefbau GmbH & Co. KG, Hertigswalde 144 in 01855 Sebnitz mit seinem Angebot vom 29.07.2022 und einer geprüften Angebotssumme von 142.409,17 € die wirtschaftlichste Offerte eingereicht.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen seitens der Vertreter der Versammlung. Somit leitet der Vorsitzende die Abstimmung ein.

**Beschluss:** Nr.: 05/05/2022  
Die Versammlung erteilt dem Unternehmen Montag Straßen- und Tiefbau GmbH & Co. KG aus Sebnitz den Zuschlag zur Ausführung der Bauleistungen für den Ersatzneubau der Kleinkläranlage Ringstraße Wünschendorf gemäß Angebot vom 29.07.2022 über eine geprüfte Angebotssumme von insgesamt 142.409,17 €.) wird wie folgt festgestellt:

**Abstimmungsergebnis:** Die Auszählung der Stimmen ergab  
**6** Ja-Stimmen.                      **0** Nein-Stimmen.                      **0** Enthaltungen.

Der Beschluss wurde

- |   |  |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> gemäß Vorlage | <input type="checkbox"/> unter Abänderung der Vorlage                    |
| <input checked="" type="checkbox"/> angenommen.   | <input type="checkbox"/> abgelehnt. <input type="checkbox"/> ausgesetzt. |



---

**Bemerkungen:** keine

**Anlagen:**

1. Beschlussvorlage
2. Vergabevorschlag IB Jehnen vom 16.08.2021



---

**TOP: 8**

**Vorlagenbezeichnung:** Projektvereinbarung über die Gemeinschaftsmaßnahme „Fahrbahnerneuerung K 8703 Ortsdurchfahrt Langenwolmsdorf, 1. Bauabschnitt“

**Behandlung:** Beschluss

**Befangenheit:** keine Befangenheitsgründe festgestellt

**Beschlussfähigkeit:** gewährleistet, 2 Mitglieder mit 6 Stimmen anwesend

**Verhandlungsgang:** Der Verbandsvorsitzende leitet diesen Tagesordnungspunkt ein und übergibt das Wort an Herrn Göbel. Dieser erläutert, dass der Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge (Landkreis) Träger der Straßenbaulast der K 8703 Ortsdurchfahrt Langenwolmsdorf ist und im Bereich der Hauptstraße (vgl. Lageplan) die Erneuerung der Fahrbahn plant. Die Straßenentwässerung und die Entwässerung und Regenwasserableitung anliegender Grundstücke soll abschnittsweise über eine neu zu errichtende Teilortskanalisation erfolgen.

Er informiert die Vertreter der Versammlung, dass aufgrund der zeitlich gebundenen Bereitstellung von Fördermitteln für den Straßenbau die Planung und Ausschreibung des Projekts sowie die Realisierung des ersten Bauabschnitts durch den Landkreis vorverlegt werden musste.

Die vorliegende Projektvereinbarung regelt die gemeinschaftliche Planung, Ausschreibung, Durchführung des Projekts unter Federführung des Landkreises sowie die Kostentragung und die Bau- und Unterhaltungslast der hergestellten Anlagen.

Herr Göbel erklärt, dass im Investitionsprogramm Abwasserbeseitigung 2022 für Planungs- und Bauleistungen keine Mittel veranschlagt sind. Deshalb erfolgt eine Zwischenfinanzierung des ersten Bauabschnitts durch den Landkreis. Der Ausgleich soll 2023 erfolgen. Für die haushaltsrechtliche Absicherung des Vertragsabschlusses kann auf die Verpflichtungsermächtigung für die Maßnahme „Ersatzneubau Teilortskanalisation Dorfstraße Lauterbach 4. BA“ zurückgegriffen werden. Die Abwicklung des Straßenbaus in diesem Abschnitt wird durch den Landkreis mangels sichergestellter Finanzierung zurückgestellt, so dass die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 218.600 € verfügbar ist. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird somit durch die außerplan-



mäßige Verpflichtungsermächtigung für die haushaltsrechtliche Absicherung des Vertragsabschlusses nicht überschritten.

Herr Thierse möchte wissen, welcher Abschnitt genau gebaut werden soll. Herr Göbel teilt mit, dass es sich um den Abschnitt von der ehemaligen Bäckerei Hiekel bis zum Schafberg handelt.

Herr Schmidt fragt an, ob man den Planansatz mit der Kostenerstattung verrechnen kann. Herr Göbel informiert, dass beide Ansätze getrennt ausgewiesen werden müssen.

Auf Anfrage von Herrn Hirdina werden keine weiteren Fragen gestellt. Es werden keine weiteren Einwände geltend gemacht. Somit leitet er die Abstimmung ein.

**Beschluss:**

Nr.: 06/05/2022

Die Verbandsversammlung billigt den Entwurf der Projektvereinbarung über die Gemeinschaftsmaßnahme „Fahrbahnerneuerung K 8703 Ortsdurchfahrt Langenwolmsdorf, 1. Bauabschnitt“ und beauftragt den Verbandsvorsitzenden mit dem Abschluss.

**Abstimmungsergebnis:**

Die Auszählung der Stimmen ergab

**6** Ja-Stimmen.

**0** Nein-Stimmen.

**0** Enthaltungen.

Der Beschluss wurde

gemäß Vorlage

unter Abänderung der Vorlage

angenommen.

abgelehnt.

ausgesetzt.

**Bemerkungen:**

keine

**Anlagen:**

1. Beschlussvorlage
2. Vereinbarungsentwurf



---

**TOP: 8**

**Vorlagenbezeichnung:** Satzung über die dezentrale Abwasserbeseitigung durch Kleinkläranlagen und Sammelgruben (Kleinkläranlagen und Sammelgrubensatzung – KSS)

**Behandlung:** Beschluss

**Befangenheit:** keine Befangenheitsgründe festgestellt

**Beschlussfähigkeit:** gewährleistet, 2 Mitglieder mit 6 Stimmen anwesend

**Verhandlungsgang:** Der Verbandsvorsitzende leitet diesen Tagesordnungspunkt ein und übergibt das Wort an Herrn Göbel. Er informiert, dass im Vorfeld der Sitzung Herr Lesch vorgeschlagen hat, den Satzungstitel zu ändern, um Bezüge zum Nationalsozialismus zu vermeiden. Er schlägt vor, die Satzung „Satzung über die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung durch dezentrale Abwasseranlagen (Satzung dezentrale Abwasseranlagen - SDA“ zu nennen.

Herr Hirdina lässt über den Vorschlag abstimmen. Einwände werden nicht erhoben.

Herr Göbel weist auf die wesentlichen Änderungen hin.

Der stellvertretende Verbandsvorsitzende, Herr Steglich hätte bei der nächsten Satzungsänderung gern wieder eine Gegenüberstellung zur Vorgängerversion um die vorgenommenen Änderungen besser darzustellen.

Herr Göbel meint, dass bei Änderungssatzungen bisher immer die Änderungen kenntlich gemacht wurden. Bei Neufassungen wäre das schlecht machbar.

Herr Thierse möchte wissen, ob im dezentralen Bereich alle „schwarzen Schafe“ erfasst sind und um wie viele Fälle es sich handelt. Herr Göbel kann die genaue Anzahl spontan nicht nennen. Er erklärt, dass dies nur noch wenige Fälle sind. Dabei handelt es sich vor allem um sozial schwache Eigentümer. Die weitere Bearbeitung dieser Fälle liegt beim Landkreis.

Auf Anfrage von Herrn Hirdina werden keine weiteren Fragen gestellt. Es werden keine weiteren Einwände geltend gemacht. Somit leitet er die Abstimmung ein.



---

**Beschluss:** Nr.: 07/05/2022  
Die Verbandsversammlung bestätigt den Entwurf der als Anlage beigefügten Satzung unter der Bezeichnung „Satzung über die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung durch dezentrale Abwasseranlagen (Satzung dezentrale Abwasseranlagen - SDA“ als Neufassung der Satzung über die Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus Sammelgruben (Entsorgungssatzung für Kleinkläranlagen und Sammelgruben – EKS) und beauftragt den Verbandsvorsitzenden mit der Ausfertigung und Inkraftsetzung.

**Abstimmungsergebnis:** Die Auszählung der Stimmen ergab  
**6** Ja-Stimmen.                      **0** Nein-Stimmen.                      **0** Enthaltungen.

Der Beschluss wurde  
 gemäß Vorlage                       unter Abänderung der Vorlage  
 angenommen.                       abgelehnt.                       ausgesetzt.

**Bemerkungen:** keine

**Anlagen:** 1. Beschlussvorlage  
2. Satzungsentwurf



---

**TOP: 10**

**Vorlagenbezeichnung:** Berichterstattung über den Vollzugsstand des Wirtschaftsplans zum 30. Juni 2022

**Behandlung:** Bericht

**Befangenheit:** entfällt

**Beschlussfähigkeit:** entfällt

**Verhandlungsgang:** Der Verbandsvorsitzende leitet diesen Tagesordnungspunkt ein und übergibt das Wort an Frau Teich. Diese informiert die Mitglieder der Verbandsversammlung, dass zum Stichtag 30.06.2022 keine Abweichungen vom Wirtschaftsplan erkennbar waren. Es gab keine Fehlbeträge o. Einnahmeausfälle, die den Jahresabschluss 2022 gefährden.

Herr Lesch fragt an, wie sich die Umsatzerlöse bis zum Jahresende entwickeln, da eine Hochrechnung des Ergebnisses im Abwasserbereich zum 30.06. nicht den Planansatz (1.558,3 T€) ergibt. Frau Teich erklärt, dass zum 30.06.22 die Auflösung der Straßenentwässerungskostenbeiträge (Plan: 83,7 T€) noch nicht gebucht worden sind. Diese werden erst mit dem Jahresabschluss verbucht. Die Grundgebühr für die dezentralen Anlagen (41 T€) ist eine Jahresgebühr und ist in den Abschlägen nicht enthalten. Sie wird erst mit der Jahresverbrauchsrechnung zum Soll gestellt. Aus vorgenannten Gründen ergibt sich zum Stichtag ein verzerrtes Bild.

Auf Anfrage von Herrn Hirdina werden keine weiteren Fragen gestellt.

**Beschluss:** entfällt

**Abstimmungsergebnis:** entfällt

**Bemerkungen:** keine

**Anlagen:** Bericht über wesentliche Abweichungen zum Wirtschaftsplan 2022 zum Stichtag 30.06.2022



---

**TOP: 11**

**Vorlagenbezeichnung:** Bericht über die laufende Geschäftstätigkeit

**Behandlung:** Beantwortung

**Befangenheit:** entfällt

**Beschlussfähigkeit:** entfällt

**Verhandlungsgang:** Herr Hirdina leitet den Tagesordnungspunkt ein und übergibt das Wort an Frau Teich. Diese informiert über die anstehenden Arbeiten, wie:

- Erstellung des Jahresabschlusses 2021
- Vorbereitung der Planung 2023
- Überprüfung der landwirtschaftlichen Stundung
- Mahnlauf Gebührenveranlagung

**Beschluss:** entfällt

**Abstimmungsergebnis:** entfällt

**Bemerkungen:** keine

**Anlagen:** keine



---

**TOP:** 12

**Vorlagenbezeichnung:** Bericht über laufende Baumaßnahmen

**Behandlung:** Beantwortung

**Befangenheit:** entfällt

**Beschlussfähigkeit:** entfällt

**Verhandlungsgang:** Herr Göbel informiert über den Stand folgender Baumaßnahmen:

- Ausbau Heinrich-Heine-Straße Stolpen
- Komplexmaßnahme Ausbau Mittelweg Helmsdorf
- TWL Marktplatz-Schlosspark Dittersbach:
- TWL Elbersdorfer Straße Porschendorf

**Beschluss:** entfällt

**Abstimmungsergebnis:** entfällt

**Bemerkungen:** keine

**Anlagen:** keine



---

**TOP: 13**

**Vorlagenbezeichnung:** Anfragen von Bürgern, Einwohnern und Abgabepflichtigen

**Behandlung:** Beantwortung

**Befangenheit:** entfällt

**Beschlussfähigkeit:** entfällt

**Verhandlungsgang:** Es sind keine Bürger anwesend.

**Beschluss:** entfällt

**Abstimmungsergebnis:** entfällt

**Bemerkungen:** keine

**Anlagen:** keine

---

**TOP: 14**

**Vorlagenbezeichnung:** Anfragen von Vertretern der Verbandsversammlung

**Behandlung:** Beantwortung

**Befangenheit:** entfällt

**Beschlussfähigkeit:** entfällt

**Verhandlungsgang:** Der stellvertretende Verbandsvorsitzende, Herr Steglich stellt folgende Anfragen:

1. Wann erfolgt die Rückerstattung des Straßenentwässerungsanteils an die Mitgliedsgemeinden? Frau Teich erklärt, dass die Abrechnung umgehend erstellt und das Guthaben ausgezahlt wird.
2. Welchen Arbeitsstand gibt es zum Projekt Porschendorfer Straße Dürrröhrsdorf? Herr Göbel erklärt, dass aufgrund der befristeten Zuwendungsbereitstellung die Leistungen durch den Landkreis kurzfristig insgesamt ausgeschrieben werden mussten und die Vergabe hierzu ansteht. Über eine noch abzuschließende Projektvereinbarung sind die Kostenerstattungen für die Herstellung der Trinkwasserleitung und des Regenwasserkanals an den Landkreis zu vereinbaren, welche im Wirtschaftsplan 2023 abgewickelt werden.
3. Welchen Arbeitsstand gibt es im Sharingvertrag über die Verlängerung des Einführungsprojekts zur Umsetzung der DSGVO? Herr Göbel erklärt, dass der Vertragsabschluss noch aussteht und er sich deswegen kurzfristig mit Herrn Weber in Verbindung setzt.

Herr Lesch fragt an, wie die Einladung zur Verbandsversammlung zukünftig erfolgt und schlägt digitale Übermittlung vor. Herr Göbel erklärt, dass hierfür die Verbandssatzung geändert werden muss. Herr Thierse möchte seine Unterlagen jedoch weiterhin in Papierform.

Herr Lesch fragt ferner an, inwieweit im Havariefall (Stromausfall, Wassermangel) die Wasserversorgung gesichert ist. Herr Göbel erklärt, dass die Sicherstellung der Wasserversorgung in Not- und Krisensituationen zentrales Thema der anstehenden landesgesetzlich geforderten Überarbeitung der Wasserversorgungskonzeption ist. Dieser Aufgabe muss sich auch der Zweckverband in den kommenden Jahren stellen.

Derzeit akut anstehendes Thema ist die Herstellung des Ersatzbrunnens für die Wasserfassung Kuhberg Dobra. Daneben werden die



Ausrüstung mit weiteren Notstromaggregaten und die Erneuerung maroder Leitungssysteme zur Senkung der Wasserverlust im Focus stehen. Neben den Wasserfassungen Kuhberg Dobra, dem WW Park Dürröhrsdorf und dem Wasserbezug vom Zweckverband Wasserversorgung Pirna Sebnitz kann im Notfall auf die Rohwasserfassung Rädelsbrunnen Helmsdorf zurückgegriffen werden. Zentrales Ziel wird die Sicherstellung der leitungsgebundenen Wasserversorgung über einen Zeitraum von 3 Tagen im Falle eines Blackouts sein.

Herr Hirdina fragt an, ob es eine gesetzliche Verpflichtung zum Einbau elektronischen Wasserzähler gibt. Herr Göbel erklärt, dass ihm eine solche Verpflichtung für Kaltwasserzähler der Wasserversorgungsunternehmen derzeit nicht bekannt ist. Die EED-Richtlinie zielt auf Warmwasser- und Wärmezähler und verpflichtet in erster Linie Vermieter. Herr Göbel wird hierzu recherchieren und informiert die Versammlung.

Nachdem keine weiteren Anfragen gestellt werden, schließt Herr Hirdina die Sitzung und beendet den Tagesordnungspunkt.

**Beschluss:** entfällt

**Abstimmungsergebnis:** entfällt

**Bemerkungen:** keine

**Anlagen:** keine



---

**Einwendungen:**

**Unterzeichnung:**

.....  
Maik Hirdina  
Verbandsvorsitzender

.....  
Matthias Steglich  
Stellvertretender Verbandsvorsitzender

.....  
Roman Lesch  
Ständiges Mitglied

.....  
Dagmar Teich  
Schriftführerin

Siegel



## Beschluss Nr. 02/06/2022

<b>Öffentlichkeit:</b>	Der Beschluss wird	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	behandelt.
<b>Anwesenheit:</b>	Von den satzungsmäßig bestimmten 2 Mitgliedern mit insgesamt 6 Stimmen sind zur Beschlussfassung	<u>  ?  </u> Mitglieder mit	<u>  ?  </u> Stimmen	anwesend.
<b>Beschlussfähigkeit:</b>	Die Beschlussfähigkeit	<input type="checkbox"/> ist gegeben.	<input type="checkbox"/> ist nicht gegeben.	
<b>Mehrheit:</b>	Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von	<input type="checkbox"/> $\frac{3}{4}$	<input checked="" type="checkbox"/> $\frac{2}{3}$	der <input type="checkbox"/> satzungsmäßigen <input checked="" type="checkbox"/> anwesenden Stimmen erforderlich.
<b>Beschlussfassung:</b>	Der Beschluss wurde mit	<u>  ?  </u> Ja-Stimmen	<u>  ?  </u> Nein-Stimmen	<u>  ?  </u> Enthaltungen
		<input type="checkbox"/> gemäß Vorlage	<input type="checkbox"/> unter Abänderung der Vorlage	
		<input type="checkbox"/> gefasst.	<input type="checkbox"/> abgelehnt.	<input type="checkbox"/> ausgesetzt.

- 1. Bezeichnung:** Vertrag über die gemeinsame Abwicklung des Projekts „Ersatzneubau Teilortskanal Querweg Rennersdorf-Neudörfel, 1. Bauabschnitt“
- 2. Grundlage:** §§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 lit. a Verbandssatzung
- 3. Beschlusstext:** Die Verbandsversammlung billigt den Entwurf zum Vertrag über die gemeinsame Abwicklung des Projekts „Ersatzneubau Teilortskanal Querweg Rennersdorf-Neudörfel, 1. Bauabschnitt“ und beauftragt den Vorstandsvorsitzenden mit dem Abschluss und Vollzug des Vertrages.
- 4. Begründung:** Aufgrund akuter Ableitungsprobleme im Kreuzungsbereich der Wesenitztalstraße mit dem Mühlenweg und dem Querweg im Ortsteil Rennersdorf-Neudörfel der Stadt Stolpen soll in Abstimmung mit der Stadtverwaltung der Ersatzneubau der dortigen verschlissenen Teilortskanalisation in einem ersten Bauabschnitt vom Mühlenweg beginnend bis zum Einmündungsbereich des Querwegs vorgezogen werden.  
  
Im Zusammenhang mit Starkregenereignissen ist es in vorgenanntem Bereich mehrfach zu schädigendem Übertritt von Niederschlagswasser öffentlicher Verkehrsflächen in ein angrenzendes Privatgrundstück gekommen. Darüber hinaus verlandet der Entwässerungsgraben des Grundstücks durch den Sediment- und Nährstoffeintrag aus der derzeitigen Ableitung in starkem Maße.  
  
Der Vertrag reguliert die Erbringung und Abrechnung von Leistungen des Straßenbaus und der Straßenentwässerung durch den Zweckverband als Träger der öffentlichen Abwasserbeseitigung gegenüber der Stadt Stolpen als Träger der Straßenbaulast in vorgenanntem Bereich.  
  
Der Vertragstext, ein Lageplan zum Projekt sowie eine Übersicht zu den vorläufigen Kosten (Stand Vergabe) sind der Anlage zu entnehmen.

# Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittlere Wesenitz“

6. Sitzung der Verbandsversammlung im Geschäftsjahr 2022 am 21. September 2022  
im Rats- und Bürgersaal des Alten Amtsgerichts Markt 26 in 01833 Stolpen

---



## Anlagen:

Vereinbarungsentwurf mit Anlagen

Stolpen, den \*\*. \*\*\* 2022

Siegel

Hirdina

Verbandsvorsitzender

# Vertrag

über die gemeinsame Abwicklung des Projekts „Ersatzneubau Teilortskanal Querweg Rennersdorf-Neudörfel, 1. Bauabschnitt“

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittlere Wesenitz“, Markt 26 in 01833 Stolpen, gesetzlich vertreten durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, Herrn Michael Steglich, nachfolgend als „Zweckverband“ bezeichnet,

und die Stadt Stolpen, Markt 1 in 01833 Stolpen, gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Maik Hirdina, nachfolgend als „Stadt“ bezeichnet

schließen folgenden Vertrag über die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Durchführung und Abrechnung von Bauleistungen, die Übernahme der Bau- und Unterhaltungslast der herzustellenden Anlagen sowie über die Straßenentwässerung im Planungsbereich für das Projekt „Ersatzneubau Teilortskanal Querweg Rennersdorf-Neudörfel, 1. Bauabschnitt“.

## 1. Anlass des Vertragsschlusses, Grundsatz:

- 1.1 Dem Zweckverband obliegt nach § 50 Abs. 1 SächsWG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und Abs. 2 VS die Abwasserbeseitigungspflicht. Er ist Träger der Bau- und Unterhaltungslast der öffentlichen Abwasseranlagen.
- 1.2 Die Stadt ist gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 SächsStrG Träger der Straßenbaulast der Gemeindestraßen. Ihr obliegen die die Bau- und Unterhaltungslast des Querwegs, der Wesenitztalstraße und des Mühlenwegs sowie die Straßenentwässerung in dem Bereich.
- 1.3 Im Bereich nach Nr. 1.2 verläuft eine verschlissene und hydraulisch überlastete Teilortskanalisation, welche auf einem angrenzenden Privatgrundstück in einen offenen Zubringergraben des Rennersdorfer Bachs mündet. Aufgrund wiederholter Störungen des Abflusses und Abwasserübertritt in das Privatgrundstück soll die Altkanalisation im Kreuzungsbereich der Gemeindestraßen erneuert und an die im Bereich des Mühlenweges vorhandene Regenwasserkanalisation angeschlossen werden. Im Zuge dieser Maßnahme sind Bauleistungen zur Regulierung der Straßenentwässerungen zu erbringen.
- 1.4 Zweckverband und Stadt kommen überein, dass die Herstellung des Teilortskanals und die Regulierung der Straßenentwässerung in einer Gemeinschaftsmaßnahme unter Federführung des Zweckverbandes durchgeführt werden.

## **2. Planung, Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen:**

- 2.1 Der Zweckverband ist Bauherr der Gesamtmaßnahme. Ihm obliegen die Planung, Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen. Der Zweckverband verpflichtet sich, die Stadt in vorgenannte Prozesse in dem Maße einzubinden, wie es die reibungslose Herstellung Anlagen erfordert. Die Stadt verpflichtet sich, die hierfür erforderlichen Vorgaben rechtzeitig zu erbringen.
- 2.2 Die Planung, Bauleitung und örtliche Bauüberwachung erfolgt durch das Ingenieurbüro Krämer GmbH, Lindenstraße 3 in 01877 Bischofswerda im Auftrag des Zweckverbandes.
- 2.3. Die Bauleistungen werden insgesamt durch den Zweckverband öffentlich ausgeschrieben und an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben.

## **3. Durchführung und Abnahme der Bauleistungen, Mängelbeseitigung:**

- 3.1 Der Zweckverband verpflichtet sich, die Stadt in die Abwicklung der Baumaßnahme hinreichend einzubeziehen und deren Belange angemessen zu berücksichtigen.
- 3.2 Die Stadt verpflichtet sich in dem Maße mitzuwirken, wie es die reibungslose Abwicklung der Baumaßnahme erfordert. Sie nimmt an den Bauberatungen nach Bedarf teil.
- 3.3 Die Bauleistungen werden insgesamt durch den Zweckverband als Auftraggeber abgenommen. Die Stadt wird angemessen in den Abnahmeprozess einbezogen.
- 3.4 Die Geltendmachung von Ausführungs- und Gewährleistungsmängeln obliegt dem Zweckverband. Soweit Mängel an straßenbaulichen Anlagen zu besorgen sind, zeigt die Stadt diese gegenüber dem Zweckverband rechtzeitig an und wirkt bei der Abnahme angemessen mit.

## **4. Kostentragung und Abrechnung der Baumaßnahme:**

- 4.1 Der Zweckverband trägt die auf den Teilortskanal anteilig entfallenden Kosten für Planungs- und Bauleistungen.
- 4.2 Die Stadt trägt die auf die Anlagen zur Straßenentwässerung anteilig entfallenden Kosten für Planungs- und Bauleistungen.
- 4.3 Die Aufteilung der Planungskosten sowie der Kosten für allgemeine Bauleistungen erfolgt nach dem Verhältnis der direkt dem Teilortskanal bzw. den Anlagen der Straßenentwässerung zurechenbaren Bauleistungen. Maßgebend ist der Kostenstand gemäß Schlussrechnung. Die Höhe der auf die Aufgabenträger voraussichtlich entfallenden anteiligen Kosten ist der Anlage zu entnehmen.
- 4.3 Die primäre Abrechnung der Planungs- und Bauleistungen erfolgt vom jeweiligen Auftragnehmer gegenüber dem Zweckverband. Die auf die Anlagen der Straßenentwässerung entfallenden anteiligen Planungs- und Bauleistungen werden sekundär durch den Zweckverband gegenüber der Stadt innerhalb von 4 Wochen nach Erstellung der letzten Schlussrechnung abgerechnet. Der Betrag wird innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

4.4 Die Erhebung des Straßenentwässerungsbeitrages für die Erneuerung des Teilortskanals nach § 13 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 VS bleibt unberührt.

## **5. Bau- und Unterhaltungslast:**

5.1 Die Bau- und Unterhaltungslast der Teilortskanalisation (Sammler, Grundstücksanschlüsse) geht mit der Abnahme auf den Zweckverband über.

5.2 Die Bau- und Unterhaltungslast der Straßenbaulichen Anlagen (Fahrbahnabschnitt, Rinnen, Borde, Einläufe einschließlich Anschlussleitungen) geht mit der Abnahme auf die Stadt über.

## **6. Straßenentwässerung:**

6.1 Zweckverband und Stadt vereinbaren, dass die Straßenentwässerung im vertragsgegenständlichen Bereich (Planungsbereich) dauerhaft über die öffentliche Teilortskanalisation erfolgt. Der Zweckverband verpflichtet sich, das anfallende Straßenwasser im Rahmen der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik ab der Einleitstelle in den Sammler dauerhaft zu übernehmen und abzuleiten. Die Stadt verpflichtet sich, den Eintrag von Feststoffen und sonstigen schädlichen Stoffen (z. B. Taumittel) in die Teilortskanalisation auf das unabdingbare Minimum zu reduzieren. Sie verpflichtet sich insbesondere Rinnen und Straßeneinläufe regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen.

6.2 Die Erhebung von Kostenerstattungen für die Entwässerung der an die öffentliche Teilortskanalisation angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zur anteiligen Deckung der Kosten für den Betrieb, die Unterhaltung, die Instandhaltung und die Instandsetzung nach § 13 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 VS bzw. nach künftigen landesgesetzlichen oder satzungsrechtlichen Regelungen bleibt unberührt.

## **7. Salvatorische Klausel, Exemplare, Inkrafttreten, Schriftformerfordernis:**

7.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

7.2 Jede Vertragspartei erhält ein original ausgefertigtes Exemplar dieses Vertrages.

7.3 Dieser Vertrag tritt mit der rechtskräftigen Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

7.4 Ergänzungen und Änderungen des Vertragsinhalts bedürfen der Schriftform und Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien.

**Anlagen:**

1. Lageplan
2. Übersicht zu den vorläufigen Kosten

**Ausfertigung:**

für den Zweckverband:

Stolpen, den 1. September 2022

für die Stadt:

Stolpen, den 1. September 2022

Steglich  
(stv. Verbandsvorsitzender)

Hirdina  
(Bürgermeister)

Stempel

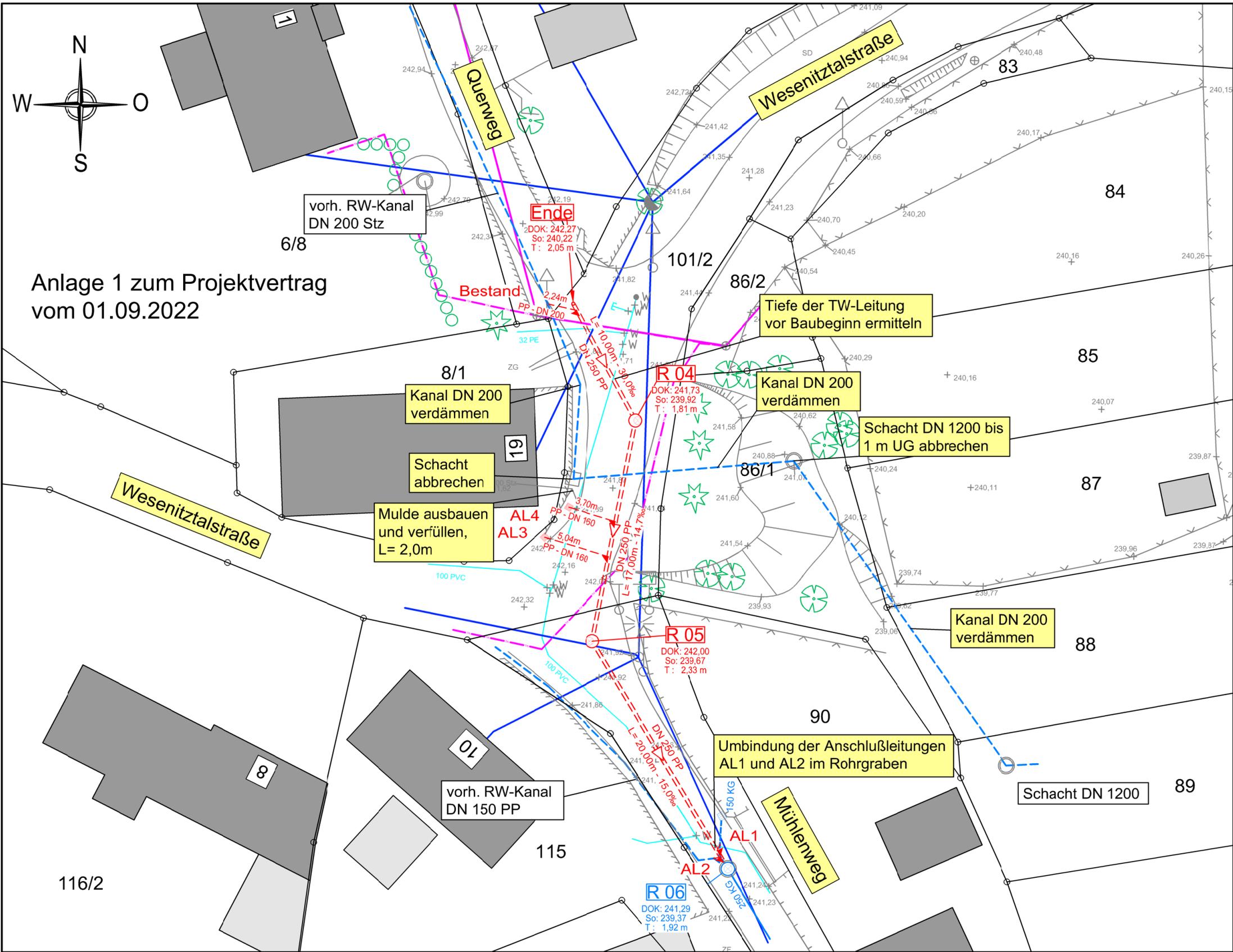
Stempel

## Projektvertrag Ersatzneubau TOK Querweg Rennersdorf-Neudörfel

### Kostenübersicht

**Basis: geprüftes Angebot Fa. STRABAG AG vom 05.09.2022**

Position: Nu Bezeichnung:	Gesamtpreis:	Umlage:	Teilortskanal:	Straßenentwässerung:
<b>Ingenieurleistungen:</b>				
<i>Kleinauftrag vom 29.06.2022( brutto)</i>	4.227,15 €	4.227,15 €	0,00 €	0,00 €
<i>Nachtrag (in Vorbereitung - Schätzung, brutto)</i>	1.091,25 €	800,00 €	0,00 €	0,00 €
<b><u>Ingenieurleistungen insgesamt:</u></b>	<b><u>5.318,40 €</u></b>	<b><u>5.027,15 €</u></b>	<b><u>0,00 €</u></b>	<b><u>0,00 €</u></b>
<b>Bauleistungen:</b>				
Kostenberechnung auf Vergabe-LV-Basis vom 19.08.2022				
1. Allgemeine Bauleistungen	8.707,09 €	8.707,09 €	0,00 €	0,00 €
2. Vorarbeiten	150,10 €	150,10 €	0,00 €	0,00 €
3. Erdarbeiten und Straßenbau	10.534,13 €	0,00 €	10.534,13 €	0,00 €
4. Rohrleitungsbau	8.896,21 €	0,00 €	8.896,21 €	0,00 €
5. Schachtbauwerke	3.453,21 €	0,00 €	3.453,21 €	0,00 €
6. Straßenentwässerung	12.246,45 €	0,00 €	0,00 €	12.246,45 €
Summe Baukosten (netto)	43.987,19 €	8.857,19 €	22.883,55 €	12.246,45 €
Mehrwertsteuer:	8.357,57 €	1.682,87 €	4.347,87 €	2.326,83 €
<b><u>Summe Baukosten (brutto)</u></b>	<b><u>52.344,76 €</u></b>	<b><u>10.540,06 €</u></b>	<b><u>27.231,42 €</u></b>	<b><u>14.573,28 €</u></b>
<b><u>Herstellungskosten (brutto)</u></b>	<b><u>57.663,16 €</u></b>	<b><u>15.567,21 €</u></b>	<b><u>27.231,42 €</u></b>	<b><u>14.573,28 €</u></b>
<b>Umlage Allgemeinkosten:</b>				
<i>Umlageschlüssel:</i>			65,14%	34,86%
<b><u>Umlagebeträge:</u></b>		<b><u>-15.567,21 €</u></b>	<b><u>10.140,42 €</u></b>	<b><u>5.426,79 €</u></b>
<b><u>vorl. Herstellungskosten nach Umlage (brutto)</u></b>	<b><u>57.663,16 €</u></b>	<b><u>0,00 €</u></b>	<b><u>37.371,84 €</u></b>	<b><u>20.000,07 €</u></b>
<b>Straßenentwässerungsbeitrag (informativ)</b>				
Satz gemäß § 13 Abs. 3 Verbandssatzung			30,00%	
<b><u>Betrag:</u></b>			<b><u>11.211,55 €</u></b>	



LEGENDE -- ALLGEMEIN

Unterflurhydrant	Hinweiszeichen	Zaun	Flurstückgrenze
Wasserschleber	Lampe	Treppe	Strom Freileitung
Schacht, rund	Verkehrszeichen	Freistehende Mauer	Telekom Freileitung
Schacht, eckig	Hecke	Stützmauer	Trinkwasser
Gully	Laubwaid/Nadelbaum	Böschung	vorh. RW Kanal
Stahlbetonmast		Wohngebäude/ Nebengebäude	gepl. RW Kanal

5.			
4.			
3.			
2.			
1.			
Nr.	Art der Änderung	Datum	Aufgestellt

Entwurfsbearbeitung:

**Ingenieurbüro Krämer**  
 BERATENDE INGENIEURE GMBH  
 Lindenstraße 3 01877 Bischofswerda  
 Tel. (03594) 7749-0 Fax (03594) 7749-99  
 E-Mail: bischofswerda@kraemer-ingenieure.de  
 www.kraemer-ingenieure.de

Datum	Zeichen
bearbeitet 15.07.2022	Schaffer
gezeichnet 15.07.2022	Marschner
geprüft: 15.07.2022	Krämer

**Wasser- und Abwasserzweckverband "Mittlere Wesenitz"**  
 Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Unterlage Nr.	1
Blatt Nr.	2
Proj. Nr.	6949

Ausführungsplanung

**Regenwasserkanal Querweg in Rennersdorf-Neudörfel**

Lageplan  
 Maßstab 1 : 250

Lagebezug:	UTM33	Höhenbezug:	mHN
bearbeitet : Bischofswerda, den 15.07.2022	freigegeben : Stolpen, den		
gez. Schaffer	Ingenieurbüro Krämer		
	Wasser- und Abwasserzweckverband "Mittlere Wesenitz"		



## Beschluss Nr. 03/06/2022

<b>Öffentlichkeit:</b>	Der Beschluss wird	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	behandelt.
<b>Anwesenheit:</b>	Von den satzungsmäßig bestimmten 2 Mitgliedern mit insgesamt 6 Stimmen sind zur Beschlussfassung	<u>  ?  </u> Mitglieder mit	<u>  ?  </u> Stimmen	anwesend.
<b>Beschlussfähigkeit:</b>	Die Beschlussfähigkeit	<input type="checkbox"/> ist gegeben.	<input type="checkbox"/> ist nicht gegeben.	
<b>Mehrheit:</b>	Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von	<input type="checkbox"/> $\frac{3}{4}$	<input checked="" type="checkbox"/> $\frac{2}{3}$	der <input type="checkbox"/> satzungsmäßigen <input checked="" type="checkbox"/> anwesenden Stimmen erforderlich.
<b>Beschlussfassung:</b>	Der Beschluss wurde mit	<u>  ?  </u> Ja-Stimmen	<u>  ?  </u> Nein-Stimmen	<u>  ?  </u> Enthaltungen
		<input type="checkbox"/> gemäß Vorlage	<input type="checkbox"/> unter Abänderung der Vorlage	
		<input type="checkbox"/> gefasst.	<input type="checkbox"/> abgelehnt.	<input type="checkbox"/> ausgesetzt.

**1. Bezeichnung:** Überplanmäßige Auszahlung im Investitionsprogramm Abwasserbeseitigung 2022, Titel Nr. 22 – „Ersatzneubau Teilortskanal Querweg Rennersdorf-Neudörfel, 1. Bauabschnitt (Anbindung Mühlenweg)“

**2. Grundlage:** § 23 Abs. 2 SächsEigBVO; §§ 8 Abs. 1 i. V. m. 10 Abs. 2 lit. b VS

**3. Beschlusstext:** Die Verbandsversammlung beschließt eine überplanmäßige Auszahlung im Investitionsprogramm Abwasserbeseitigung 2022 unter Titel Nr. 22 – „Ersatzneubau Teilortskanal Querweg Rennersdorf-Neudörfel, 1. Bauabschnitt (Anbindung Mühlenweg)“ in Höhe von 12.000 €.

Die Deckung erfolgt durch eine Kostenerstattung der Stadt Stolpen in Höhe von 20.000 €

**4. Begründung:** Nach Ausschreibung der Bauleistungen ist unter Berücksichtigung des wirtschaftlichsten Angebots ein vorläufiger Auszahlungsbedarf in Höhe von rund 61.400 € zu besorgen. Davon entfallen rund 52.400 € auf Bauleistungen und 9.000 € auf Baunebenleistungen.

Die Gründe für den Mehrbedarf liegen in der zurückliegenden Preisentwicklung im Tiefbausektor sowie in zusätzlichen Bau- und Baunebenleistungen zur Regulierung der Straßenentwässerung. Vom Mehrbedarf entfallen rund 11.000 € auf Bauleistungen und 1.000 € auf Ingenieurleistungen.

Eine Übersicht zu den vorläufigen Kosten der Maßnahme zum Stand der Vergabe und die Fortschreibung des Titels im Investitionsprogramm sind der Anlage zu entnehmen.

Weitere Erläuterungen erfolgen durch Sachvortrag.

# Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittlere Wesenitz“

6. Sitzung der Verbandsversammlung im Geschäftsjahr 2022 am 21. September 2022  
im Rats- und Bürgersaal des Alten Amtsgerichts Markt 26 in 01833 Stolpen

---



## Anlagen:

1. Kostenübersicht
2. Fortschreibung IP-AWB 2022 Titel Nr. 22

Stolpen, den \*\*. \*\*\* 2022

Siegel

Hirdina  
Verbandsvorsitzender

## Projektvertrag Ersatzneubau TOK Querweg Rennersdorf-Neudörfel Kostenübersicht

Basis: geprüftes Angebot Fa. STRABAG AG vom 05.09.2022

Position: Nu Bezeichnung:	Gesamtpreis:	Umlage:	Teilortskanal:	Straßenentwässerung:
<b>Ingenieurleistungen:</b>				
<i>Kleinauftrag vom 29.06.2022( brutto)</i>	4.227,15 €	4.227,15 €	0,00 €	0,00 €
<i>Nachtrag (in Vorbereitung - Schätzung, brutto)</i>	1.091,25 €	800,00 €	0,00 €	0,00 €
<b><u>Ingenieurleistungen insgesamt:</u></b>	<b><u>5.318,40 €</u></b>	<b><u>5.027,15 €</u></b>	<b><u>0,00 €</u></b>	<b><u>0,00 €</u></b>
<b>Bauleistungen:</b>				
Kostenberechnung auf Vergabe-LV-Basis vom 19.08.2022				
1. Allgemeine Bauleistungen	8.707,09 €	8.707,09 €	0,00 €	0,00 €
2. Vorarbeiten	150,10 €	150,10 €	0,00 €	0,00 €
3. Erdarbeiten und Straßenbau	10.534,13 €	0,00 €	10.534,13 €	0,00 €
4. Rohrleitungsbau	8.896,21 €	0,00 €	8.896,21 €	0,00 €
5. Schachtbauwerke	3.453,21 €	0,00 €	3.453,21 €	0,00 €
6. Straßenentwässerung	12.246,45 €	0,00 €	0,00 €	12.246,45 €
Summe Baukosten (netto)	43.987,19 €	8.857,19 €	22.883,55 €	12.246,45 €
Mehrwertsteuer:	8.357,57 €	1.682,87 €	4.347,87 €	2.326,83 €
<b><u>Summe Baukosten (brutto)</u></b>	<b><u>52.344,76 €</u></b>	<b><u>10.540,06 €</u></b>	<b><u>27.231,42 €</u></b>	<b><u>14.573,28 €</u></b>
<b><u>Herstellungskosten (brutto)</u></b>	<b><u>57.663,16 €</u></b>	<b><u>15.567,21 €</u></b>	<b><u>27.231,42 €</u></b>	<b><u>14.573,28 €</u></b>
<b>Umlage Allgemeinkosten:</b>				
<i>Umlageschlüssel:</i>			65,14%	34,86%
<b><u>Umlagebeträge:</u></b>		<b><u>-15.567,21 €</u></b>	<b><u>10.140,42 €</u></b>	<b><u>5.426,79 €</u></b>
<b><u>vorl. Herstellungskosten nach Umlage (brutto)</u></b>	<b><u>57.663,16 €</u></b>	<b><u>0,00 €</u></b>	<b><u>37.371,84 €</u></b>	<b><u>20.000,07 €</u></b>
<b>Straßenentwässerungsbeitrag (informativ)</b>				
Satz gemäß § 13 Abs. 3 Verbandssatzung			30,00%	
<b><u>Betrag:</u></b>			<b><u>11.211,55 €</u></b>	

## Fortschreibung Investitionsprogramm Abwasserbeseitigung 2022

Titel Nr.	22
Maßnahmenbezeichnung:	TOK Querweg Rennersdorf-Neudörfel, 1. BA (Anbindung Mühlenweg)
Auftragsnummer	511 006 22 234

Planansatz:	62.000,00	noch offen:
Auftragsstand:	61.376,85	623,15
Zahlungsstand:	0,00	62.000,00

### Planung:

Bezeichnung:	AZ	VE	SEKB (EZ)	AWB (KZ)	KE (EZ)	ZW (KZ)	ZW (EZ)	Eigenanteil	Liquidität
Ansätze gemäß Wirtschaftsplanbeschluss:	50.000,00	0,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00	0,00
Zugänge im laufenden Wirtschaftsjahr:	12.000,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00	0,00	0,00	0,00	8.000,00
üplmAz 02/06/2022 (Deckung aus KE (EZ))	12.000,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00	0,00	0,00	0,00	8.000,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abgänge im laufenden Wirtschaftsjahr:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Planungsstand zum:	62.000,00	0,00	15.000,00	0,00	20.000,00	0,00	0,00	35.000,00	8.000,00

### Aufträge:

Auftragsnummer: 511 006 22 234			Auftragsnummer: 511 006 22 234			Auftragsnummer: 511 006 22 234		
Leistung: Ingenieurleistungen			Leistung: Baugrunduntersuchung			Leistung: Bauleistungen		
Auftragnehmer: IB Krämer			Auftragnehmer:			Auftragnehmer:		
Bezeichnung:	Datum:	Wert:	Bezeichnung:	Datum:	Wert:	Bezeichnung:	Datum:	Wert:
Übertrag offener Volumina aus Vorjahren: 0,00			Übertrag offener Volumina aus Vorjahren: 0,00			Übertrag offener Volumina aus Vorjahren: 0,00		
Zugang im laufenden Jahr: 7.862,58			Zugang im laufenden Jahr: 1.169,71			Zugang im laufenden Jahr: 52.344,56		
1. Ingenieurvertrag	29.06.22	4.227,15	1. Auftragserteilung	12.07.22	1.169,71	1. Vergabevorschlag	07.09.22	52.344,56
2. zus. Leistungen (Vermessung)	05.09.22	1.091,25	2.					
3. Fortschreibung Kostenanschlag	12.09.22	2.544,18	3.			3.		
Abgang im laufenden Jahr: 0,00			Abgang im laufenden Jahr: 0,00			Abgang im laufenden Jahr: 0,00		
1.			1.			1.		
2.			2.			2.		
3.			3.			3.		
Auftragsstand vom: 7.862,58			Auftragsstand vom: 1.169,71			Auftragsstand vom: 52.344,56		
Zahlungen:			Zahlungen:			Zahlungen:		
Bezeichnung:	Datum:	Wert:	Bezeichnung:	Datum:	Wert:	Bezeichnung:	Datum:	Wert:
1.			1.			1.		
2.			2.			2.		
3.			3.			3.		
Zahlungsstand vom: 0,00			Zahlungsstand vom: 0,00			Zahlungsstand vom: 0,00		



## Beschluss Nr. 04/06/2022

<b>Öffentlichkeit:</b>	Der Beschluss wird	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	behandelt.
<b>Anwesenheit:</b>	Von den satzungsmäßig bestimmten 2 Mitgliedern mit insgesamt 6 Stimmen sind zur Beschlussfassung	<u>  ?  </u> Mitglieder mit	<u>  ?  </u> Stimmen	anwesend.
<b>Beschlussfähigkeit:</b>	Die Beschlussfähigkeit	<input type="checkbox"/> ist gegeben.	<input type="checkbox"/> ist nicht gegeben.	
<b>Mehrheit:</b>	Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von	<input type="checkbox"/> $\frac{3}{4}$	<input checked="" type="checkbox"/> $\frac{2}{3}$	der <input type="checkbox"/> satzungsmäßigen <input checked="" type="checkbox"/> anwesenden Stimmen erforderlich.
<b>Beschlussfassung:</b>	Der Beschluss wurde mit	<u>  ?  </u> Ja-Stimmen	<u>  ?  </u> Nein-Stimmen	<u>  ?  </u> Enthaltungen
		<input type="checkbox"/> gemäß Vorlage	<input type="checkbox"/> unter Abänderung der Vorlage	
		<input type="checkbox"/> gefasst.	<input type="checkbox"/> abgelehnt.	<input type="checkbox"/> ausgesetzt.

- 1. Bezeichnung:** Vergabe von Bauleistungen im Investitionsprogramm Abwasserbeseitigung 2022, Titel Nr. 22 – „Ersatzneubau Teilortskanal Querweg Rennersdorf-Neudörfel, 1. Bauabschnitt (Anbindung Mühlenweg)“
- 2. Grundlage:** § 1, § 2 und § 8 Abs. 1 und Abs. 2 SächsVergabeG;  
§ 3 Nrn. 1 und 2, § 16 d Abs. 4 und § 18 VOB/A;  
§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 Bst. a VS
- 3. Beschlusstext:** Die Verbandsversammlung erteilt dem Unternehmen STRABAG AG Direktion Sachsen/Thüringen, Bereich Ostsachsen, Gruppe Sächsisches Bergland mit Sitz im Gewerbering 7a in 01744 Dippoldiswalde den Zuschlag zur Ausführung der Bauleistungen für den Ersatzneubau des Teilortskanals Querweg Rennersdorf-Neudörfel, 1. Bauabschnitt (Anbindung Mühlenweg) gemäß Angebot vom 05.09.2022 über eine geprüfte Angebotssumme von insgesamt 52.344,76 €.
- 4. Begründung:** Die Bauleistungen für das Vorhaben wurden am 22.08.2022 nach VOB Teil A ohne Teilnahmewettbewerb beschränkt ausgeschrieben. Zur Angebotsabgabe wurden insgesamt 6 Firmen aufgefordert. Die Submission erfolgte am 06.09.2022. Es wurden 3 Angebote eingereicht.
- Im Ergebnis der Auswertung hat das Unternehmen STRABAG AG Direktion Sachsen/Thüringen, Bereich Ostsachsen, Gruppe Sächsisches Bergland mit Sitz im Gewerbering 7a in 01744 Dippoldiswalde mit seinem Angebot vom 05.09.2022 über eine geprüfte Angebotssumme von 52.344,76 € die wirtschaftlichste Offerte eingereicht.
- Für das Vorhaben sind nach Einstellung einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 12.000,00 € unter dem Titel Nr. 22 – „Ersatzneubau Teilortskanal Querweg Rennersdorf-Neudörfel, 1. Bauabschnitt (Anbindung Mühlenweg)“ Auszahlungsmittel in Höhe von insgesamt 62.000,00 € veranschlagt, wovon rund 9.000 € bereits vertraglich gebunden wurden. Die verbleibenden 53.000 € sichern die Vergabe haushaltsrechtlich ab. Die Auszahlungsmittel sind durch eine Kostenerstattung für Straßenbauleistungen in



Höhe von 20.000 €, einen Straßenentwässerungsbeitrag in Höhe von 15.000 € sowie verfügbare Eigen- bzw. Kreditmittel in Höhe von 35.000 € hinreichend untersetzt. Die Finanzierung ist gesichert.

Weitere Erläuterungen sind den Anlagen sowie dem Sachvortrag zu entnehmen.

**Anlagen:**

Vergabevorschlag Krämer Ingenieur GmbH vom 07.09.2022

Stolpen, den \*\*. \*\*\* 2022

Siegel

Hirdina  
Verbandsvorsitzender

## V e r g a b e v o r s c h l a g

### Regenwasserkanal Querweg in Rennersdorf-Neudörfel

#### 1. Allgemeines

Die o.g. Bauarbeiten wurden am 22.08.2022 nach VOB/A beschränkt ausgeschrieben. Der Versand der Unterlagen erfolgte über die eVergabe GmbH. Zur Angebotsabgabe wurden 6 Firmen aufgefordert.

Zur Angebotseröffnung am 06.09.2022 in den Geschäftsräumen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Mittlere Wesenitz wurden termingerecht 3 Angebote eingereicht.

Unter Berücksichtigung der bei der Submission verlesenen Angebotsendsummen ergab sich folgende Reihenfolge der bietenden Firmen:

		Summe (brutto)	%
1	Strabag, Dippoldiswalde	52.344,76 €	100,0
2	Tiefbau D. Hartig, Stolpen	83.158,01 €	158,9
3	Sebnitztalbau Sebnitz	87.606,05 €	167,4

Nachlässe sind in der vorstehenden Tabelle nicht berücksichtigt.

#### 2. Feststellungen zur Angebotsprüfung

Die eingereichten Angebote wurden in allen Teilen entsprechend dem nachfolgenden Wertungsschema geprüft:

##### 2.1 Formale Angebotswertung

Durch die Bieter wurden die geforderten Preisangaben und Erklärungen ordnungsgemäß und vollständig vorgelegt. Zwingende Ausschlussgründe aus formaler Sicht liegen nicht vor.

## **2.2 Eignungsprüfung**

Die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der am Ausschreibungsverfahren beteiligten Firmen wurde vorab im Zuge der Aufforderung zur Angebotsabgabe ohne Beanstandungen überprüft.

## **2.3 Prüfung der Angemessenheit der Preise**

Gemäß VOB/A, § 16d Nr. 1 Abs. 1 darf auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis der Zuschlag nicht erteilt werden. Angebote deren Preise in offenbarem Missverhältnis zur Leistung stehen sind auszuschließen.

Die beiden Angebote der Firmen Hartig und Sebnitztalbau liegen um mehr als 30 % über dem auf Grundlage der aktuellen Marktpreissituation ermittelten Kostenanschlag. Eine Vergabe an diese beiden Bieter kommt vor diesem Hintergrund aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht.

Das Angebot der Fa. STRABAG kann trotz der Unterschreitung der Kosten aus dem Kostenanschlag (-20,36 %) noch als auskömmlich und angemessen kalkuliert gewertet werden.

## **2.4 Rechnerische Angebotsprüfung**

Es wurden keine Rechenfehler festgestellt.

### **3. Berücksichtigung von Nebenangeboten**

Es wurden keine Nebenangebote abgegeben.

### **4. Berücksichtigung von Preisnachlässen**

Es wurden keine Preisnachlässe angeboten.

## 5. Vergabevorschlag

Der Zuschlag ist gemäß VOB/A, § 16d Nr. 1, Abs. 3 auf das Angebot zu erteilen, dass unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.

Dies trifft auf das Angebot der Firma Strabag aus Dippoldiswalde zu. Wir schlagen daher vor, den Auftrag an diese Firma zum Angebotspreis von:

Summe netto:	43.987,19 €
+ 19 % MwSt.:	8.357,57 €
<b>Summe brutto:</b>	<b>52.344,76 €</b>

zu vergeben.

Hinweis:

In dem auf Basis des Leistungsverzeichnisses aufgestellten Kostenanschlag vom 19.08.2022 wurden die ausgeschriebenen Leistungen mit 63.000 € brutto veranschlagt.

Aufgestellt: Dipl. Ing. Krämer

  
**INGENIEURBÜRO KRÄMER**  
**BERATENDE INGENIEURE GMBH**  
Tel. ( 03594 ) 77 49-0  
Fax ( 03594 ) 77 49-99  
Lindenstraße 3  
01877 BISCHOFSWERDA  
07.09.2022

Anlage: Preisspiegel



## Beschluss Nr.05/06/2022

---

<b>Öffentlichkeit:</b>	Der Beschluss wird	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	behandelt.
<b>Anwesenheit:</b>	Von den nach Verbandssatzung bestimmten 2 Mitgliedern mit insgesamt 6 Stimmen sind zur Beschlussfassung	<u>  ?  </u> Mitglieder mit	<u>  ?  </u> Stimmen	anwesend.
<b>Beschlussfähigkeit:</b>	Die Beschlussfähigkeit	<input type="checkbox"/> ist gegeben.	<input type="checkbox"/> ist nicht gegeben.	
<b>Mehrheit:</b>	Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von	<input type="checkbox"/> $\frac{3}{4}$	<input checked="" type="checkbox"/> $\frac{2}{3}$	der <input type="checkbox"/> satzungsmäßigen <input checked="" type="checkbox"/> anwesenden Stimmen erforderlich.
<b>Beschlussfassung:</b>	Der Beschluss wurde mit	<u>  ?  </u> Ja-Stimmen	<u>  ?  </u> Nein-Stimmen	<u>  ?  </u> Enthaltungen
		<input type="checkbox"/> gemäß Vorlage	<input type="checkbox"/> unter Abänderung der Vorlage	
		<input type="checkbox"/> angenommen.	<input type="checkbox"/> abgelehnt.	<input type="checkbox"/> ausgesetzt.

---

**1. Bezeichnung:** Entwurf des Erschließungsvertrags zum Bebauungsplan „Wohngebiet Fischbacher Straße Wilschdorf – östlicher Teil“

**2. Grundlagen:** § 11 Abs. 1 Nr. 1 und § 123 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 46 SächsKomZG; § 8 Abs. 1 S. 2 Verbandssatzung VS

**3. Beschlusstext:** Die Verbandsversammlung bestätigt den als Anlage beigefügten Entwurf des Erschließungsvertrages für den Bebauungsplan „Wohngebiet Fischbacher Straße Wilschdorf“ östlicher und beauftragt den Verbandsvorsitzenden mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages.

**4. Begründung:** Der Bebauungsplan Fischbacher Straße Wilschdorf wurde in Gestalt der 1. Änderung vom 18.08.2001 mit Satzung vom 12.02.2019 geteilt. Der vertragsgegenständliche östliche Teil (vgl. Anlage) soll durch die Lebensraum Konzept GmbH Wilschdorf erschlossen und vermarktet werden.

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 46 SächsKomZG kann der Zweckverband städtebauliche Verträge mit Privatpersonen abschließen, deren Gegenstand die Herstellung von beitragsfähigen und nicht beitragsfähigen Erschließungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist.

Näheres ist dem beigefügten Vertragsentwurf und dem Sachvortrag zu entnehmen.

**5. Anlage:** Vertragsentwurf

Stolpen, den \*\*. \*\*\* 2022

Siegel

Hirdina  
Verbandsvorsitzender

# Erschließungsvertrag

Zwischen der **Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach**  
mit Sitz im Rathaus Hauptstraße Nr. 122  
in 01833 Dürrröhrsdorf-Dittersbach,  
gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister,  
Herrn Michael Steglich,  
nachfolgend als „**Gemeinde**“ bezeichnet,

dem **Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittlere Wesenitz“**  
mit Sitz im Alten Amtsgericht Markt 26 in 01833 Stolpen,  
gesetzlich vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,  
Herrn Maik Hirdina,  
nachfolgend als „**Zweckverband**“ bezeichnet,

sowie der **Lebensraum Konzept GmbH,**  
mit Geschäftssitz in Wilschdorf, Alte Hauptstraße 88,  
in 01833 Dürrröhrsdorf-Dittersbach  
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Philipp Rumpel,  
nachfolgend als „**Erschließungsträger**“ bezeichnet,

wird auf der Grundlage des § 11 Absatz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) folgender Vertrag zur Übertragung von Planungs- und Bauleistungen für die Herstellung der nachfolgenderd aufgeführten Erschließungsanlagen sowie deren Übernahme durch die Gemeinde bzw. den Zweckverband geschlossen.

## § 1

### **Grundlagen, Vertragspartner und Gegenstand des Vertrages**

- (1) Grundlagen dieses Vertrages sind der Bebauungsplan „Fischbacher Straße“ Wilschdorf in 01833 Dürrröhrsdorf-Dittersbach vom 14.09.1994, östlicher Teil in Gestalt der 2. Änderung vom 29.01.2019 (B-Plan) sowie die genehmigte Erschließungsplanung zum Stand der Genehmigung.
- (2) Die Gemeinde ist im Rahmen des § 123 Abs. 1 BauGB Träger der öffentlichen Erschließungslast im Plangebiet. Ihr obliegt insbesondere die Straßenbaulast nach § 9 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 Bst. 3 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG). Ein Anspruch auf Erschließung besteht gemäß § 123 Abs. 3 BauGB nicht.
- (3) Dem Zweckverband obliegen die Pflichten der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung nach § 43 Abs. 1 bzw. § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in Verbindung mit § 46 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 4 Abs. 1 der Verbandsatzung (VS). Ein Anspruch auf Herstellung öffentlicher Wasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungsanlagen besteht nach § 1 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung (WVS) bzw. § 1 Abs. 2 Abwassersatzung (AWS) nicht.

- (4) Der Erschließungsträger ist Eigentümer der Grundstücke im Plangebiet und beabsichtigt als Investor und Bauherr das derzeitige Bauerwartungsland durch Erschließung zur Bebauungsreife zu entwickeln und die entstehenden Baugrundstücke zu vermarkten.
- (5) Gegenstand dieses Vertrages ist die Übertragung von Erschließungsleistungen, speziell der Planung, Herstellung und Dokumentation der in § 2 aufgeführten Erschließungsanlagen, von der Gemeinde bzw. dem Zweckverband auf den Erschließungsträger. Der Erschließungsträger erbringt die Erschließungsleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Gegenstand dieses Vertrages ist ferner die Übereignung der öffentlichen Erschließungsflächen und der fertiggestellten Erschließungsanlagen an die Gemeinde bzw. den Zweckverband im Sinne öffentlicher Anlagen.

## **§ 2 Erschließungsleistungen**

- (1) Die Erschließungsleistungen nach diesem Vertrag umfassen
  - a) die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen,
  - b) die Herstellung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Sinne des § 2 Abs. 1 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) mit den in Abs. 2 vorgenannter Vorschrift aufgeführten Bestandteilen, sowie die Anlagen zur Straßenbeleuchtung (§ 51 Abs. 1 SächsStrG),
  - c) die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nach § 2 Abs. 4 WVS,
  - d) die Herstellung der Anlagen zur Abwasserbeseitigung, wobei diese Anlagen nicht als öffentliche Erschließungsanlagen übergeben, sondern dauerhaft als private Abwasseranlagen vorgehalten und betrieben werden,
  - e) die Herstellung der Anlagen zur Löschwasserbereitstellung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG),
  - f) sowie die Ausgleichsmaßnahmen gemäß den §§ 1 a Abs. 3 S. 2, § 9 BauGB in Verbindung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans, wobei die in diesem Zusammenhang herzustellenden Anlagen nicht als öffentliche Erschließungsanlagen übergeben, sondern dauerhaft als private Anlagen vorgehalten und betrieben werden.
- (2) Zu den geschuldeten Erschließungsleistungen gehört ferner die Bestellung von Wege-, Leitungs- und Anlagenrechten an den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Privatgrundstücken, sofern sich die Erschließungsanlagen auf diesen Grundstücken befinden. Die Bestellung der Rechte erfolgt je nach Anlagenart kostenfrei zu Gunsten der Gemeinde bzw. des Zweckverbandes für im Rahmen der Erschließung geplanten Medien zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung.
- (3) Art und Umfang der freizulegenden Erschließungsflächen, der herzustellenden Erschließungsanlagen und der Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich aus der Erschließungsplanung und ergänzend aus den Bestimmungen des B-Plans.

### **§ 3 Erschließungsplanung**

- (1) Der Erschließungsträger erstellt eine Erschließungsplanung, welche alle erforderlichen Berechnungen und Dimensionierungen enthält, die Ergebnisse nachvollziehbar darstellt und die eingesetzten Bauteile, Baustoffe, Materialien, Leistungswerte, Kenndaten und Prozesse hinreichend bezeichnet. Die Planung muss eine mangelfreie Herstellung der Erschließungsanlagen gewährleisten.
- (2) Zu den Erschließungsanlagen sind Ausführungspläne nach DIN 1356 im Maßstab 1:250 oder größer anzufertigen, welche die horizontale und vertikale Lage der Erschließungsanlagen hinreichend beschreiben. Zu wesentlichen Baugruppen und Anlagen, (Schieberkreuzen, Einlauf- und Sonderbauwerken, Versickerungsanlagen usw.), sind je nach Anlagenspezifik Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Detailzeichnungen anzufertigen.
- (3) Der Erschließungsträger erwirkt sämtliche, für die Errichtung und den Betrieb der Erschließungsanlagen erforderlichen Zustimmungen, Erlaubnisse und Genehmigungen der von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange (TÖB) und Personen des Privatrechts in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Soweit die Antragstellung durch die Gemeinde bzw. den Zweckverband erforderlich oder wirtschaftlich sinnvoll ist, stellt der Erschließungsträger den Vorgenannten die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen kostenfrei zur Verfügung.
- (4) Die Erschließungsplanung ist durch den Erschließungsträger bis zum 30.09.2022 der Gemeinde bzw. dem Zweckverband zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Soweit mit den Erschließungsleistungen vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages begonnen wurde, steht die Abnahme der Erschließungsanlagen unter dem Vorbehalt, dass die bis zum Vertragsschluss erbrachten Erschließungsleistungen der genehmigten Erschließungsplanung nicht widersprechen.
- (5) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Erschließungsplanung durch hinreichend qualifiziertes Personal oder ein geeignetes fachkundiges Ingenieurbüro erbringen zu lassen. Bei Einschaltung eines Ingenieurbüros weist er dessen Qualifikation, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit vor der Verdingung nach.

### **§ 4 Bauabwicklung**

- (1) Für die Erbringung der gesamten Erschließungsleistungen wird ein Zeitraum vom 01.03.2022 bis spätestens zum 31.12.2026 vereinbart. Der Erschließungsträger teilt der Gemeinde bzw. dem Zweckverband die voraussichtlichen Fertigstellungstermine der wesentlichen Bauabschnitte mit. Es werden Bauberatungen nach Bedarf durchgeführt. Zu diesem Zweck bestimmen die Vertragspartner je einen Ansprechpartner. Soweit zutreffend, sollen Vertreter des Ingenieurbüros bzw. des Bauunternehmens an den Beratungen teilnehmen.
- (2) Gemeinde und Zweckverband dürfen die Umsetzung der vereinbarten Erschließungsplanung bereits während der Bauausführung prüfen. Sie sind insbesondere berechtigt, Nachweise über den Einsatz der vereinbarten Baustoffe, Materialien, Bauteile und Verfahren sowie über die Erreichung von Kennwerten und Qualitätsparametern in dem für Tief- Rohrleitungs- und Straßenbau üblichem

Umfang vom Erschließungsträger zu fordern, welcher diese kostenfrei zu erbringen hat.

- (3) Der Erschließungsträger gewährleistet die Einhaltung der für die Durchführung der Erschließungsarbeiten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie bau- und sicherheitstechnischen Standards, kommt der Verkehrssicherungspflicht in vollem Umfang nach und stellt in diesem Zusammenhang die Gemeinde bzw. den Zweckverband von Forderungen Dritter frei.
- (4) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, für die zu übergebenden Erschließungsarbeiten nur hierfür geeignete, fachkundige und hinreichend qualifizierte Personen einzusetzen. Sofern Erfüllungsgehilfen eingesetzt werden, weist er deren Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit durch gültige Zertifikate im Tief-, Rohleitungs- und Straßenbau vor Beginn der Erschließungsarbeiten nach. Für in Eigenleistung erbrachte Erschließungsleistungen erbringt er eine Erklärung zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und zur Konformität mit der Erschließungsplanung.

## **§ 5**

### **Abnahme, Mängelansprüche, Übergabe und Übernahme der Erschließungsanlagen, gesicherte Erschließung**

- (1) Die Erschließungsanlagen werden von der Gemeinde bzw. dem Zweckverband förmlich abgenommen. Für die Abnahme gilt in sinngemäßer Anwendung § 12 VOB/B geltende Fassung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Auftraggebers die Gemeinde bzw. der Zweckverband und an die Stelle des Auftragnehmers der Erschließungsträger tritt. Teilleistungen sollen technisch vorabgenommen werden, soweit dies mit Blick auf den Qualitätsnachweis und auf nachfolgende Leistungen sinnvoll ist. Teilabschnitte können auf Verlangen des Erschließungsträgers abgenommen werden, soweit die Erschließungsanlagen in Betrieb genommen werden und durch die weitere Erbringung von Erschließungsleistungen in ihrem Bestand und in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Für Mängelansprüche gilt in sinngemäßer Anwendung § 13 VOB/B geltende Fassung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Auftraggebers die Gemeinde bzw. der Zweckverband und an die Stelle des Auftragnehmers der Erschließungsträger tritt.
- (3) Mit der Abnahme der Erschließungsleistungen stimmt der Erschließungsträger der öffentlichen Widmung der Erschließungsflächen und -anlagen nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 zu und verpflichtet sich, die betreffenden Anlagen an die Gemeinde bzw. den Zweckverband kostenfrei zu übergeben. Gemeinde und Zweckverband verpflichten sich, die öffentlichen Erschließungsflächen bzw. -anlagen zu übernehmen. Die Übertragung des Eigentums an den öffentlichen Erschließungsflächen und die Belastung von Grundstücken zur dinglichen Sicherung von Erschließungsanlagen bzw. die Übertragung dinglicher Rechte auf die Gemeinde bzw. den Zweckverband bedürfen gemäß des § 311 Abs. 1 i. V. m. § 873 BGB der notariellen Beurkundung und Eintragung in das Grundbuch. Erschließungsträger, Gemeinde und Zweckverband verpflichten sich, die erforderlichen Erklärungen abzugeben. Die Kosten der Übertragung trägt der Erschließungsträger.

- (4) Die Gemeinde bzw. der Zweckverband verpflichten sich, mit der Abnahme die öffentlichen Erschließungsanlagen in ihre Bau- und Unterhaltungslast zu übernehmen, die Verkehrssicherungspflicht fortan wahrzunehmen und den Erschließungsträger insoweit von seinen Verpflichtungen zu entbinden.
- (5) Die Erschließung der Baugrundstücke im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB ist mit der Teilabnahme der betriebsfertig hergestellten Erschließungsanlage durch die Gemeinde bzw. den Zweckverband gesichert.
- (6) Werden bei der Abnahme Restleistungen oder Mängel festgestellt, so sind diese mit den festgelegten Maßnahmen und Fertigstellungsterminen im Abnahmeprotokoll zu vermerken. Für die Abarbeitung der Restleistungen und die Beseitigung der Mängel ist in Abhängigkeit der Art der Restleistungen oder Mängel eine für beide Seiten realisierbare Frist vom Tag der Abnahme an gerechnet zu vereinbaren. Im Falle des Verzugs sind Gemeinde bzw. Zweckverband berechtigt, die Restleistungen oder Mängel nach 2. Nachfristsetzung auf Kosten des Erschließungsträgers erbringen bzw. beseitigen zu lassen.

## **§ 6**

### **Dokumentationen, Nachweis der Herstellungskosten und der beitragsrelevanten Grundstücksflächen**

- (1) Der Erschließungsträger übergibt der Gemeinde bzw. dem Zweckverband zur Abnahme eine Bestandsdokumentation mit folgendem Inhalt:
  - a) Bestandspläne (Lage- und Höhenpläne) getrennt nach Erschließungsanlagen zu den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit Nebenanlagen, den Anlagen der Straßenentwässerung und der Straßenbeleuchtung, zu den öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (DIN 2425) zweifach als Papierexemplar und einmal im DXF- oder DWG-Dateiformat nach näheren Vorgaben der Gemeinde bzw. des Zweckverbandes,
  - b) Dokumentationen über die Dichtheitsprüfungen von Trinkwasserleitungen und Abwasserkanälen,
  - c) eine Dokumentation über die Kamerabefahrung von Abwasserkanälen analog als Papierexemplar und digital in einem hierfür gängigen Dateiformat,
  - d) den Nachweis der Keimfreiheit der Trinkwasserleitungen und der Freigabe durch das Gesundheitsamt,
  - e) Nachweise über die Qualität der eingesetzten Materialien und Baugruppen (Zertifikate, Aufmaße),
  - f) Schichtdicken- und Dichtenachweise sowie Lastplattendruckversuche zum Aufbau des Straßenkörpers,
  - g) Nachweise zu den bestellten Wege-, Leitungs- und Anlagenrechten auf privaten Grundstücken,
  - h) Vermessungsurkunden.
- (2) Der Erschließungsträger übergibt der Gemeinde bzw. dem Zweckverband ferner eine nachvollziehbare Aufstellung der Erschließungskosten (Bau- und Bau-neben-kosten), getrennt nach den einzelnen zu übergebenden Erschließungsanlagen und aufgliedert nach deren wesentlichen Baugruppen. Die Aufstellung muss die mengen- und wertmäßige Bewertung der Erschließungsanlagen für die

Übernahme in die Anlagenbuchhaltung ermöglichen. Die Erschließungskosten sollen soweit wie möglich durch Kopien der geprüften Rechnungen dokumentiert werden.

- (3) Für die Absetzung der Beitragslast nach § 6 Abs. 2 übergibt der Erschließungsträger dem Zweckverband eine Aufstellung der im Ergebnis der vorläufigen Katastervermessung festgelegten Baugrundstücke / Baugrundstücksblöcke mit deren grundbuchamtlichen Bezeichnungen und Flächen.
- (4) Sofern der Erschließungsträger seinen Pflichten gemäß den Absätzen 1 bis 3 nicht innerhalb einer Frist von 10 Wochen nach der Abnahme nachkommt, sind die Gemeinde bzw. der Zweckverband berechtigt, die Dokumentationen und die Aufstellung der Erschließungskosten sowie der Grundstücksdaten im Wege der Selbstvornahme i. S. v. § 637 BGB zu erstellen bzw. durch einen fachkundigen Dritten erstellen zu lassen. Die Kosten hat der Erschließungsträger zu tragen.

## **§ 7**

### **Abgabenrechtliche Behandlung der Anlagenwerte, Absetzung der beitragsfähigen Aufwendungen**

- (1) Die Anlagenwerte werden mit den Bruttoanschaffungs- bzw. -herstellungskosten als Kapitalzuschuss übernommen und aktiviert. Die Aktivierung erfolgt zum Tag der Abnahme.
- (2) Die auf die öffentlichen Wasserversorgungsanlage entfallenden beitragsfähigen Aufwendungen werden gemäß § 25 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgaben-gesetzes (SächsKAG) von der Beitragslast nach § 17 Abs. 1 Sächs-KAG, die öffentliche Wasserversorgung betreffend, im nachgewiesenen Umfang abgesetzt. Die Beitragslast übersteigende Aufwendungen werden als Kapitalzuschuss dem Eigenkapital zugeführt. Die Aufwendungen übersteigende Beitragslasten werden anteilig für jedes beitragspflichtige Grundstück veranlagt.
- (3) Die Feststellung der Beitragslast und der beitragsfähigen Aufwendungen sowie die Festsetzung des abzusetzenden bzw. des zu veranlagenden Betrages erfolgen für jedes Baugrundstück bzw. für jeden Baugrundstücksblock durch Bescheid. Der Erschließungsträger stellt dem Zweckverband eine Übersicht der Baugrundstücke /Baugrundstücksblöcke zur Verfügung, aus der die amtlichen Angaben des Buchgrundstücks, insbesondere die Flurstücksnummer und die Grundstücksfläche hervorgehen. Der Zweckverband stellt dem Erschließungsträger auf Verlangen eine grundstücksgenaue Übersicht der zu erwartenden Wasserversorgungsbeiträge zur Verfügung. Eine nachträgliche Teilung der derzeitigen Grundstücksblöcke begründet keine erneute Feststellung der Beitragslast.

## **§ 8**

### **Straßenentwässerung, Sicherung privater Erschließungsanlagen in öffentlichen Verkehrsflächen**

- (1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, das auf den zum Zeitpunkt der Abnahme an den privaten Abwasserkanal angeschlossenen öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser im Rahmen der wasserrechtlich erlaub

ten Menge aus den Straßenentwässerungsanlagen dauerhaft zu übernehmen und abzuleiten. Der Anschluss weiterer Flächen bedarf der gesonderten Vereinbarung.

- (2) Für die Einleitung gemäß Absatz 1 fallen für die Gemeinde keine Kosten an und werden vom Erschließungsträger als Betreiber der privaten Abwasseranlage keine sonstigen Leistungen gefordert.
- (3) Die Gemeinde gestattet dem Erschließungsträger kostenfrei die für die Erschließung des Plangebiets erforderlichen privaten Erschließungsanlagen in den öffentlichen Verkehrsflächen zu errichten, dauerhaft zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten, zu reparieren und zu erneuern. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, vorgenannte Tätigkeiten in dem für die Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der privaten Erschließungsanlagen erforderlichen Umfang auf eigene Kosten durchzuführen und die Gemeinde bzw. den Zweckverband insoweit kostenfrei zu halten. Näheres ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag zu regeln.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmungen, salvatorische Klausel, Inkrafttreten**

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen bei Vertragsschluss nicht. Der Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Erschließungsträger, Gemeinde und Zweckverband erhalten je ein gekennzeichnetes Exemplar.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (3) Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung der Erschließungsplanung nach § 3 Abs. 4 und der Unterzeichnung durch alle Vertragspartner in Kraft.

### **Anlagen als Bestandteil des Vertrages**

Die nachfolgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1: Bebauungsplan „Fischbacher Straße“ Wilschdorf in 01833 Dürrröhrsdorf-Dittersbach vom 14.09.1994, östlicher Teil in der Fassung der 2. Änderung vom 29.01.2019
- Anlage 2: Erschließungsplanung (Ausführungsplanung des IB Krämer) zum Stand der Genehmigung
- Anlage 3: Richtlinie für die Erstellung von Vermessungsdaten zur Übernahme in das Geoinformationssystem des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittlere Wesenitz“

**Ausfertigung:**

**für die Gemeinde:**

Dürröhrsdorf-Dittersbach, den

.....

**für den Zweckverband:**

Stolpen, den

.....

**für den Erschließungsträger:**

Wilschdorf, den

.....

Steglich  
(Bürgermeister)

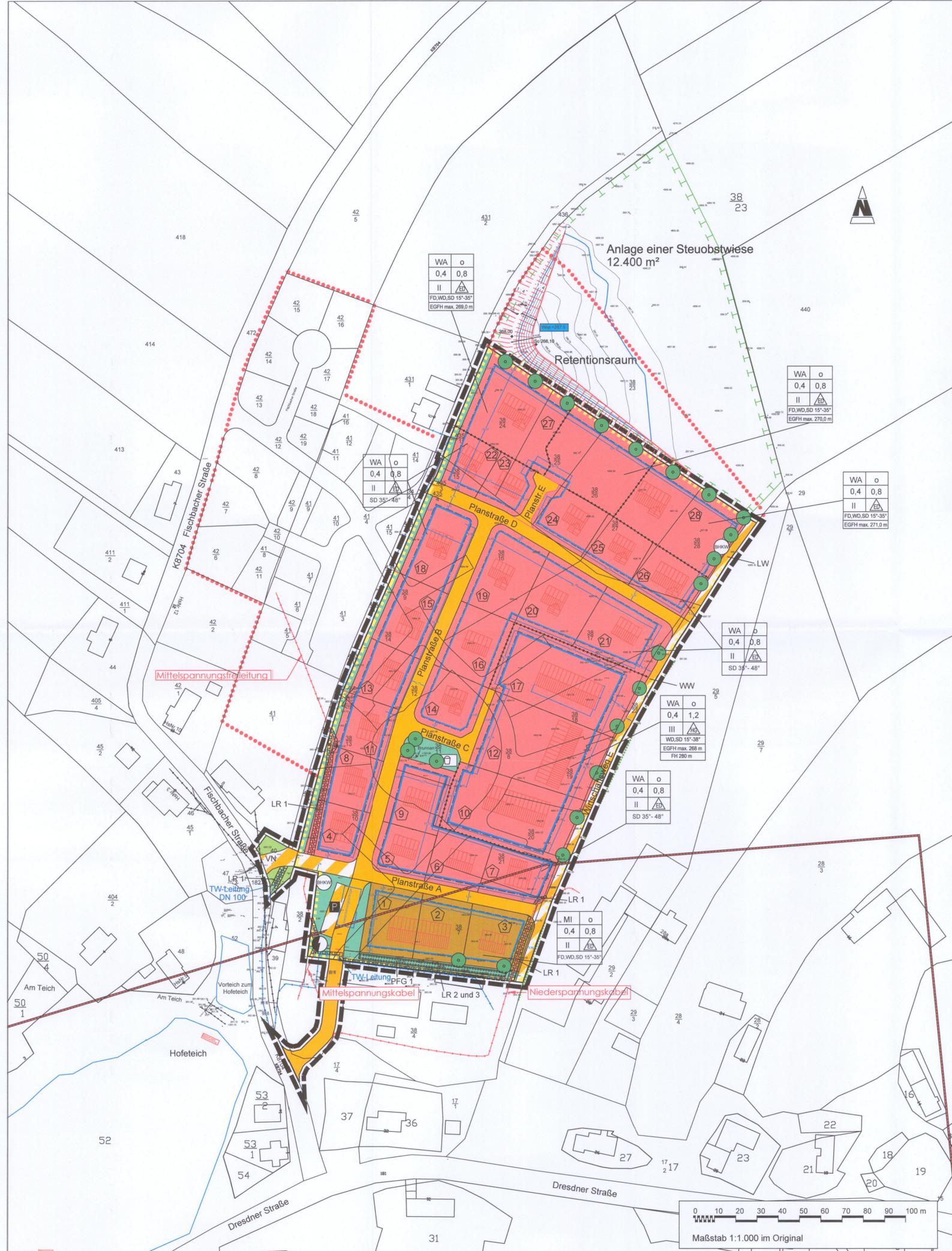
Stempel

Hirdina  
(Verbandsvorsitzender)

Stempel

Rumpel  
(Geschäftsführer)

Stempel

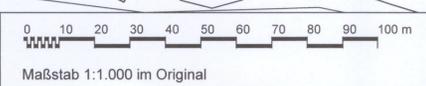


### Legende

- Art der baulichen Nutzung**
- WA Allgemeine Wohngebiete WA
  - MI Mischgebiete MI
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- Baugrenze
  - Füllschema der Nutzungsschablone
- |                    |     |  |  |
|--------------------|-----|--|--|
| WA                 | o   | Art der baulichen Nutzung                                | Bauweise   |
| 0,4                | 0,8 | Grundflächenzahl (GRZ)                                   | Geschossflächenzahl (GFZ)                                      |
| II                 | ED  | Verhältnis der überbaubaren Fläche zur Grundstücksfläche | Verhältnis der Summe der Geschossflächen zur Grundstücksfläche |
| FD, WD, SD 15°-35° |     | Anzahl der Vollgeschosse                                 | Hausart  |
| EGFH max. 268,5 m  |     | Dachform und Dachneigung                                 |  |
| FH 279,0 m         |     | Erdgeschossfußbodenhöhe                                  |  |
|                    |     | Firsthöhe  |  |
- Verkehrsflächen**
- Straßenverkehrsflächen
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - Verkehrsberuhigter Bereich
  - Parkplatz
  - LW / WW Landwirtschaftsweg / Wirtschaftsweg
  - VN Notausfahrt
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**
- unterirdisch
  - oberirdisch
- Grünflächen**
- öffentliche / private Grünflächen
  - Spielplatz
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  - Anpflanzung: Bäume
  - PFG 1 Pflanzgebot
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
  - Umgrenzung von Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist
  - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
  - Baufeldnummer
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
  - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
  - Flurstücksgrenze geplant
  - Flurstücksnummer
  - Flurstücksgrenze
  - Grenze Bebauungsplan 1. Änderung
  - Trafostation
  - Blockheizkraftwerk
  - Gebäude geplant
  - Fläche zur Entwicklung einer Streuobstwiese
  - archäologischer Relevanzbereich

### Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss Nr. 38/2015 vom Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im "Wesenitztaler Landboten" Nr. 07 vom	Datum 10.07.2015
Bestätigung des Vorentwurfs und Auslegungsbeschluss des Gemeinderates Beschluss Nr. 38/2015 vom	17.07.2015
Unterrichtung der berührten Träger öffentlicher Belange über die Auslegung Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB a.) Bekanntmachung im "Wesenitztaler Landboten" Nr. 07 vom b.) Auslegung des Vorentwurfs und der Begründung vom	10.07.2015 13.07.2015 17.07.2015 27.07.2015 11.08.2015
Abwägung der Anregungen zum Vorentwurf der TÖB und Bürger sowie Feststellung des 1. Entwurfs und Auslegungsbeschluss des Gemeinderates Beschluss Nr. 62/2016 vom	24.11.2016
Unterrichtung der berührten Träger öffentlicher Belange über die Auslegung Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB a.) Bekanntmachung im "Wesenitztaler Landboten" Nr. 12 vom b.) Auslegung des 1. Entwurfs und der Begründung vom	28.11.2016 16.12.2016 02.01.2017 02.02.2017
Abwägung der Anregungen zum 1. Entwurf der TÖB und Bürger sowie Feststellung des 2. Entwurfs und Auslegungsbeschluss des Gemeinderates Beschluss Nr. 32/2018 vom	21.08.2018
Unterrichtung der berührten Träger öffentlicher Belange über die Auslegung Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB a.) Bekanntmachung im "Wesenitztaler Landboten" Nr. 9 vom b.) Auslegung des 2. Entwurfs und der Begründung vom	24.08.2018 21.09.2018 01.10.2018 02.11.2018
Die Darstellung der Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern im Bereich der Bebauungsplanänderung entspricht dem katastermäßigen Bestand vom 01.11.2018 und gilt nur für Übersichts- und Rechenzwecke. Rechtsansprüche können aus der Darstellung nicht abgeleitet werden.	
Pirna, am	30. JAN. 2019
Abwägung der Anregungen zum 2. Entwurf der TÖB und Bürger sowie Satzungsbeschluss des Gemeinderates Beschluss Nr. 03/2019 vom	29.01.2019
Mitteilung über die Abwägung	31.01.2019
Öffentliche Bekanntmachung - Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs.3 BauG im "Wesenitztaler Landboten" Nr. 2 vom	22.02.2019



**Teil A**

PLANGEBIET / PLANNHALT  
Gemeinde Dürröhrsdorf-Dittersbach  
2. Änderung Bebauungsplan  
"Fischbacher Straße - östlicher Teil" SATZUNG

BAUHERR  
Lebensraum Konzept GbR, Inh. Robin + Philipp Rumpel  
Alte Hauptstraße 88, OT Wilschdorf  
01833 Dürröhrsdorf-Dittersbach

PLANVERFASSER  
kommunalplan  
Heinrich-Hertz-Str. 1 Tel.: 03596 / 5660330  
01844 Neustadt Fax: 03596 / 5660331

BEARBEITET  
Dipl.-Ing. (FH) M. Ehrh

GEZEICHNET  
LR/och

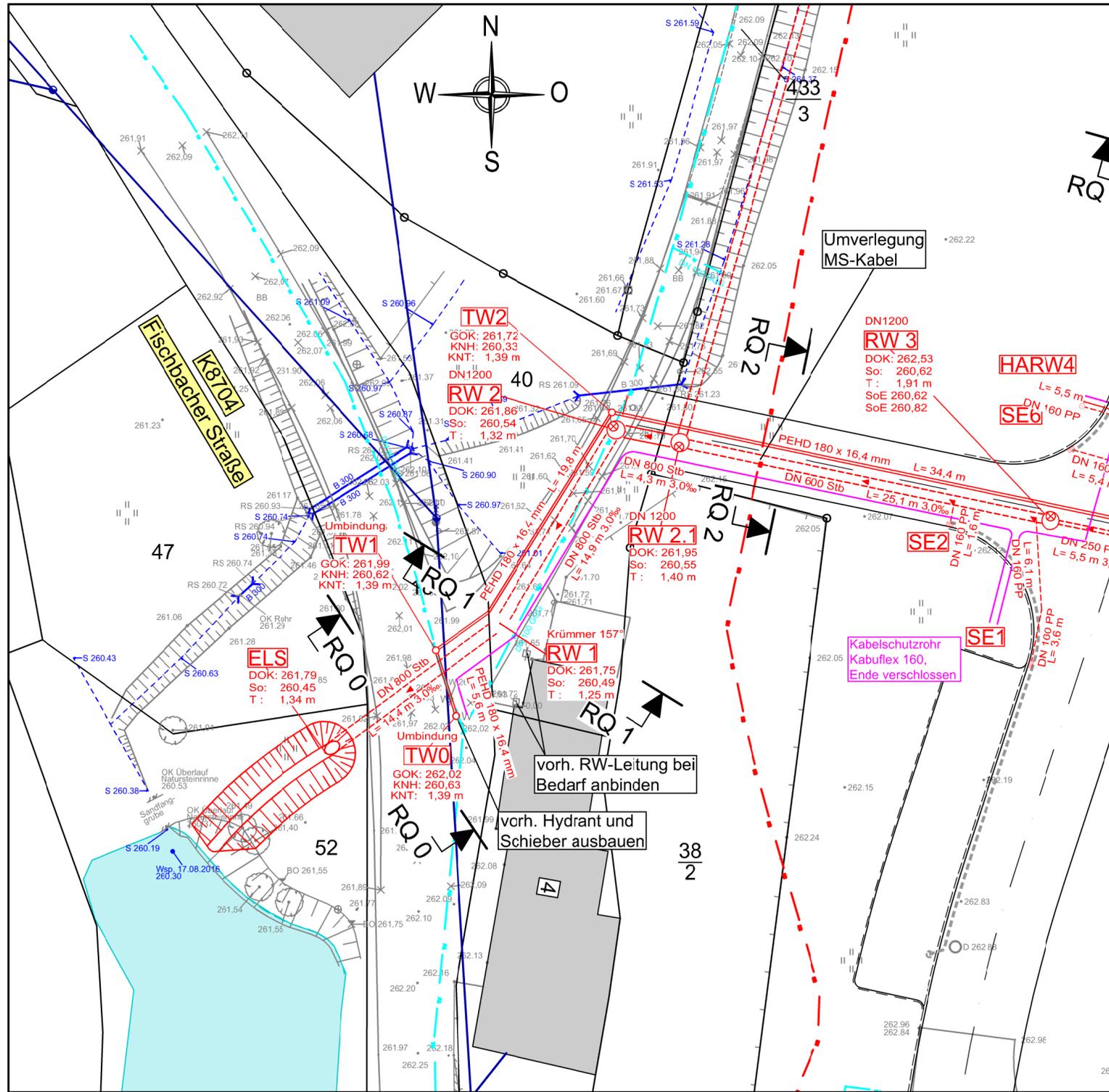
BEARBEITUNGSDATUM  
[26] [06] [15]

ÄNDERUNGSDATUM  
[08] [08] [18]

REDAKTIONELLE ERGÄNZUNGEN  
[16] [01] [19]

Gemeinde Dürröhrsdorf-Dittersbach  
Hauptstraße 122  
01833 Dürröhrsdorf-Dittersbach  
12. Feb. 2019  
UNTERSCHRIFTSDATUM

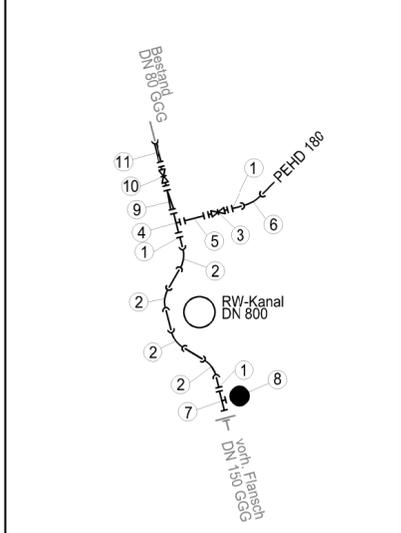
Timmermann  
Bürgermeister



### Zeichenerklärung :

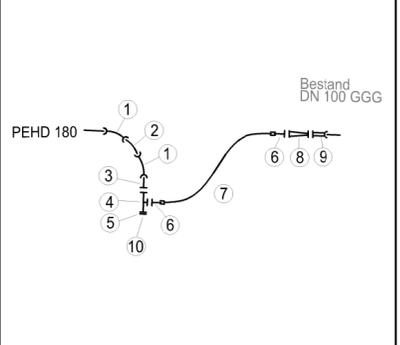
vorhandene Medien	
	MS-Kabel
	NS-Freileitung
	NS-Kabel
	sonstige NS-Kabel
	Trinkwasserleitung
	Regenwasserleitung
Planung	
	geplante Trinkwasserleitung
	geplanter Regenwasserkanal
	Kabelschutzrohr

Knoten: TW 0 und TW1



Pos.	Anz.	Typ, Material, Nennweite
1	3	Einschweißbund PE 180 mit Losflansch DN 150
2	4	Elektroschweißwinkel PE 180/45°
3	1	Schieber DN 150
4	1	T-Stück DN 150/150 GGG
5	1	FF-Stück DN 150 GGG, L= 20cm
6	1	Elektroschweißwinkel PE 180/22,5°
7	1	T-Stück DN 150/80 GGG
8	1	Unterflurhydrant DN 80 AD
9	1	FFR-Stück DN 150/80 GGG
10	1	Schieber DN 80
11	1	Multi-Joint E-Stück DN 80

Knoten: TW2 und TW3



Pos.	Anz.	Typ, Material, Nennweite
1	2	Flexwinkel PE 180 mm, 0 - 24 °
2	1	Bogen PE 180 mm, 45°
3	2	Einschweißbund PE 180 mit Losflansch DN 150
4	1	T-Stück DN 150/40 GGG
5	1	Blindflansch DN 150 GGG
6	2	Einschweißbund PE 50 mit Losflansch DN 40
7	1	PE HD 50 Leitung
8	1	FFR-Stück DN 100/40 GGG
9	1	Multi-Joint E-Stück DN 100
10	1	X-Stück DN 150 GGG

Nr.	Art der Änderung	Datum	Aufgestellt
5.			
4.			
3.	Gefälle ELS-RW2, Kabelschutzrohr, Hydrant KP01	08.03.2022	Schaff.
2.	Krümmen RW1, Schacht RW 2.1, Kabelschutzrohr	25.02.2022	Schaff.
1.	Änderung Bauende Trinkwasserleitung und Regenwasserleitung	25.04.2019	Schaff./Mar.

Entwurfsbearbeitung:

**Ingenieurbüro Krämer**  
 BERATENDE INGENIEURE GMBH  
 Lindenstraße 3 31877 Bischofswerda  
 Tel. (03594) 7749-0 Fax (03594) 7749-99  
 E-Mail: bischofswerda@kraemer-ingenieure.de  
 www.kraemer-ingenieure.de

	Datum	Zeichen
bearbeitet	25.03.2019	Schaffer
gezeichnet	25.03.2019	Marschner
geprüft:	25.03.2019	Krämer

**Lebensraum Konzept GbR**  
 Inh. Robin + Philipp Rumpel  
 Alte Hauptstraße 88, OT Wilschdorf  
 01833 Dürrröhrsdorf - Dittersbach

Unterlage Nr. 1  
 Blatt Nr. 1  
 Proj. Nr. 6921

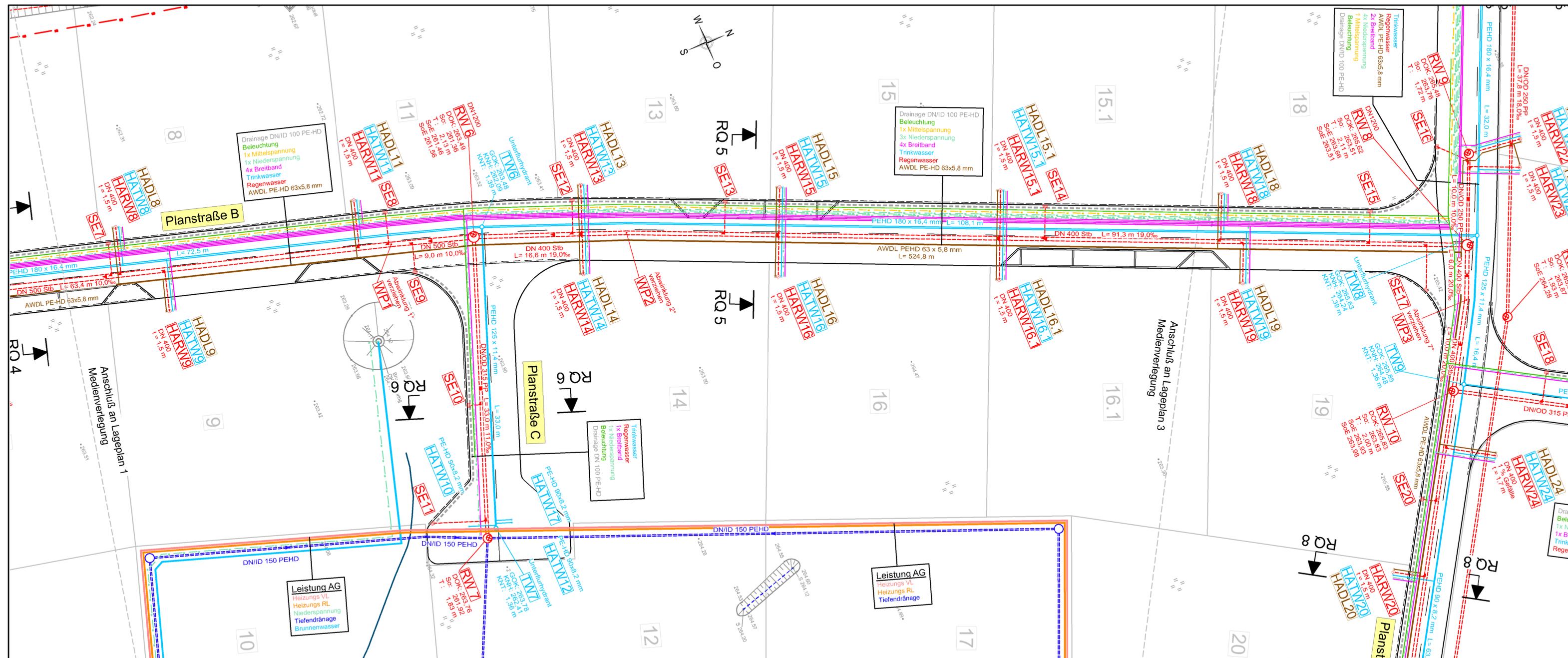
Ausführungsplanung

**Erschließung Wohngebiet Wilschdorf Fischbacher Straße**

Lageplan Regenwasserkanal und Trinkwasserleitung ELS-RW 3 und TW0-TW3  
 Maßstab 1 : 250

Lagebezug: UTM33	Höhenbezug: NHN
bearbeitet : Bischofswerda, den 25.03.2019	freigegeben : Dürrröhrsdorf, den
gez. Schaffer	
Ingenieurbüro Krämer	Inh. Robin + Philipp Rumpel





**Knoten: TW 6**

Pos.	Anz.	Typ.	Material	Nennweite
1	2	Einschweißbund PE 180 mit		
2	1	T-Stück DN 150		
3	1	Unterflurhydrant DN 80		
4	2	FF-Stück DN 150 GGG, L= 20cm		
5	1	T-Stück DN 150 GGG		
6	1	Schieber DN 150		
7	1	Schieber DN 100		
8	1	Einschweißbund PE 125 mit		
		Losflansch DN 100		

**Knoten: TW 7**

Pos.	Anz.	Typ.	Material	Nennweite
1	1	Einschweißbund PE 125 mit		
2	2	Losflansch DN 100		
3	1	T-Stück DN 100/80 GGG		
4	1	T-Stück DN 80/80 GGG		
5	1	T-Stück DN 80 GGG		
6	1	Unterflurhydrant DN 80 AD		
7	3	Schieber DN 80		
8	3	X-Stück DN 80		

**Knoten: TW 8**

Pos.	Anz.	Typ.	Material	Nennweite
1	1	Einschweißbund PE 125 mit		
2	1	Losflansch DN 100		
3	1	FFR-Stück DN 100/80 GGG		
4	1	T-Stück DN 80/80 GGG		
5	1	T-Stück DN 80 GGG		
6	1	Unterflurhydrant DN 80 AD		
7	3	Schieber DN 80		
8	1	Schieber DN 100		
9	1	Einschweißbund PE 125 mit		
		Losflansch DN 100		

**Zeichenerklärung:**

- vorhandene Medien:
  - MS-Freileitung
  - MS-Kabel
  - NS-Freileitung
  - NS-Kabel
  - sonstige NS-Kabel
  - Trinkwasserleitung
  - Regenwasserleitung
- Planung:
  - Trinkwasserleitung
  - Regenwasserkanal
  - Versickerung
  - Drainageleitung
  - Tiefendrainageleitung
  - Beleuchtung
  - Mittelspannung
  - Niederspannung
  - Breitband
  - Abwasserdruckleitung
  - Schmutzwasserkanal
  - Heizleitung RL
  - Heizleitung VL

RW-Hausanschlüsse:	Leitung DN/OD 160 PP	T <sub>Sohle</sub> = 1,15m
Straßeneinlauf:	Beton, Rost 30/50 Leitung DN/OD 160 PP	T <sub>Achse</sub> = 1,32m
TW-Hausanschlüsse:	Leitung PE-HD 40x3,7 mm	T <sub>Achse</sub> = 1,33m
AWDL und Hausanschlüsse:	Leitung PE-HD 63x5,8 mm	T <sub>Sohle</sub> = 0,85m
Niederspannungs-Hausanschluss Breitband-Hausanschluss:		T <sub>Sohle</sub> = 1,00m
Drainage: (Anbindung an Ablaufleitung der Straßeneinläufe)	DN/ID 100 PE-HD	

Nr.	Art der Änderung	Datum	Aufgestellt
5.	Versickerungsanlage	24.03.2022	Schaff./Mar.
4.	Kabel Breitband, Niederspannung, Mittelspannung	24.03.2022	Schaff./Mar.
3.	Lage und Anzahl der HA (sep. AL für RW / SW)	24.03.2022	Schaff./Mar.
2.	RW-Kanal RW17-23 / RW2.1-23 / RW4-5 / RW10-12	24.03.2022	Schaff./Mar.
1.	Fernwärme entfällt, Änderung Trinkwasserleitung	10.11.2021	Schaff.

**Entwurfsbearbeitung:**

bearbeitet	Datum	Zeichen
gezeichnet	25.03.2019	Schaffer
geprüft:	25.03.2019	Krämer

**Ingenieurbüro Krämer**  
BERATENDE INGENIEURE GMBH  
Lindenstraße 3 · D-877 Bischofswerda  
Tel. (03594) 7749-0 Fax (03594) 7749-99  
E-Mail: bischofswerda@kraemer-ingenieure.de  
www.kraemer-ingenieure.de

**Lebensraum Konzept GbR**  
**Inh. Robin + Philipp Rumpel**  
Alte Hauptstraße 88, OT Wilschdorf  
01833 Dürrröhrsdorf - Dittersbach

Unterlage Nr. 1  
Blatt Nr. 3  
Proj. Nr. 6921

**Ausführungsplanung**

**Erschließung Wohngebiet**  
**Wilschdorf Fischbacher Straße**

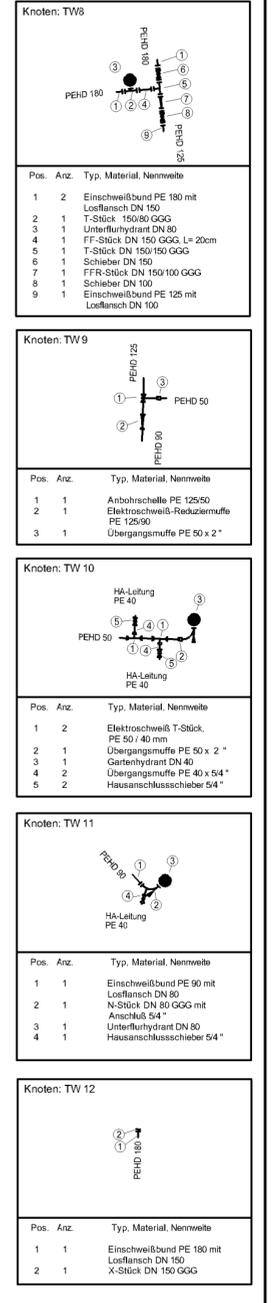
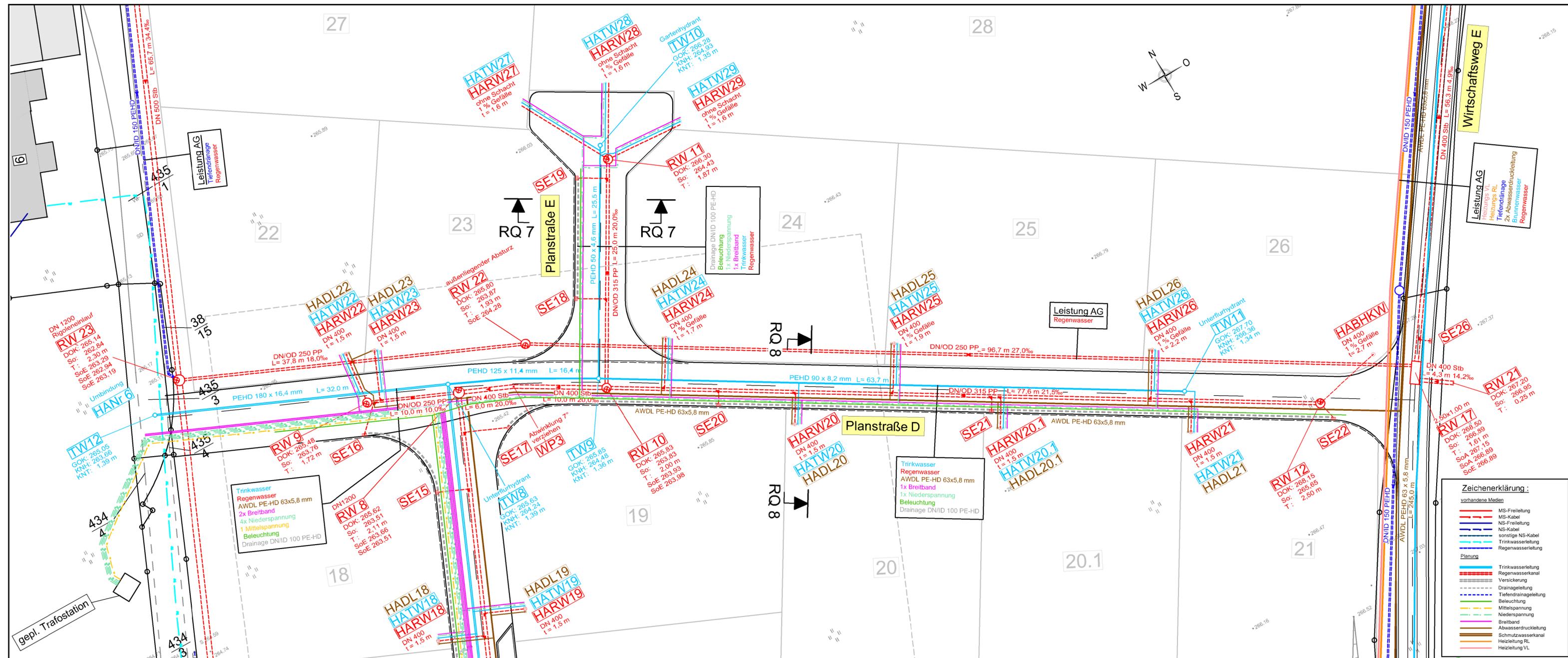
**Lageplan 2**  
**Medienverlegung**

Maßstab 1 : 250

Lagebezug:	UTM33	Höhenbezug:	NHN
bearbeitet:	Bischofswerda, den 25.03.2019	freigegeben:	Dürrröhrsdorf, den
gez.	Schaffer		

**Ingenieurbüro Krämer**

**Inh. Robin + Philipp Rumpel**



**Zeichenerklärung:**

vorhandene Medien	
—	MS-Freileitung
—	MS-Kabel
—	NS-Freileitung
—	NS-Kabel
—	sonstige NS-Kabel
—	Trinkwasserleitung
—	Regenwasserleitung
—	Planung
—	Trinkwasserleitung
—	Regenwasserkanal
—	Versickerung
—	Drainageleitung
—	Tiefendrainageleitung
—	Beleuchtung
—	Niederspannung
—	Mittelspannung
—	Niederspannung
—	Breitband
—	Abwasserdruckleitung
—	Schmutzwasserkanal
—	Heizleitung RL
—	Heizleitung VL

RW-Hausanschlüsse:	Leitung DN/OD 160 PP	
Straßeneinlauf:	Beton, Rost 30/50 Leitung DN/OD 160 PP	T <sub>Sohle</sub> = 1,15m
TW-Hausanschlüsse:	Leitung PE-HD 40x3,7 mm	T <sub>Achse</sub> = 1,32 m
AWDL und Hausanschlüsse:	Leitung PE-HD 63x5,8 mm	T <sub>Achse</sub> = 1,33 m
Niederspannungs-Hausanschluss Breitband-Hausanschluss:		T <sub>Sohle</sub> = 0,85 m
Drainage: (Anbindung an Ablaufleitung der Straßeneinläufe)	DN/ID 100 PE-HD	T <sub>Sohle</sub> = 1,00 m

Nr.	Art der Änderung	Datum	Aufgestellt
5.	Versickerungsanlage	24.03.2022	Schaff./Mar.
4.	Kabel Breitband, Niederspannung, Mittelspannung	24.03.2022	Schaff./Mar.
3.	Lage und Anzahl der HA (sep. AL für RW / SW)	24.03.2022	Schaff./Mar.
2.	RW-Kanal RW17-23 / RW2.1-23 / RW4-5 / RW10-12	24.03.2022	Schaff./Mar.
1.	Fernwärme entfällt, Änderung Trinkwasserleitung	10.11.2021	Schaff.

Entwurfsbearbeitung:

	Datum	Zeichen
bearbeitet	25.03.2019	Schaffer
gezeichnet	25.03.2019	Marschner
geprüft:	25.03.2019	Krämer

**Ingenieurbüro Krämer**  
BERATENDE INGENIEURE GMBH  
Lindenstraße 3, 0-877 Bischofswerda  
Tel. (03594) 7749-0 Fax (03594) 7749-99  
E-Mail: bischofswerda@kraemer-ingenieure.de  
www.kraemer-ingenieure.de

<b>Lebensraum Konzept GbR</b> Inh. Robin + Philipp Rumpel Alte Hauptstraße 88, OT Wilschdorf 01833 Dürrröhrsdorf - Dittersbach		Unterlage Nr. 1 Blatt Nr. 4 Proj. Nr. 6921
---	--	--

Ausführungsplanung		Lageplan 3 Medienverlegung	
Erschließung Wohngebiet Wilschdorf Fischbacher Straße		Maßstab 1 : 250	

Lagebezug:	UTM33	Höhenbezug:	NHN
bearbeitet:	Bischofswerda, den 25.03.2019	freigegeben:	Dürrröhrsdorf, den
gez.	Schaffer		
Ingenieurbüro Krämer		Inh. Robin + Philipp Rumpel	

## **Richtlinie für die Erstellung von Vermessungsdaten zur Übernahme in das Geoinformationssystem des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittlere Wesenitz“**

Von entscheidender Bedeutung für die Weiternutzung neu erzeugter Geodaten ist deren Plausibilität, Konformität und Genauigkeit.

Nach Abschluss von Leitungsverlegungen bzw. -erneuerungen, vor dem Verfüllen des Rohrgrabens, sind alle Elemente (z.B. Leitungen, Armaturen und Schächte) höhen- und lagemäßig einzumessen und zu dokumentieren.

Kreuzende Leitungen sind im offenen Rohrgraben einzumessen und ebenfalls zu dokumentieren.

### Folgende Anforderungen sind einzuhalten:

Die Vermessung muss im Lagesystem ETRS89\_UTM33 erfolgen.

Die örtlichen Koordinaten sind vom Vermessungsamt abzufragen.

Die Höhenangaben erfolgen in DHH2016.

Per Email oder CD sind folgende Vermessungsergebnisse digital zu liefern:

- DXF-Format im o.g. Lage- und Höhensystem
- eindeutige Zuordnung der Objektart pro eingemessenem Element (auch Differenzierung nach Hausanschlüssen und Hauptkanal / Versorgungsleitung)
- eindeutige Layerbezeichnung für Netzelemente der einzelnen Medien wählen (namentlich eindeutige Ebenenbezeichnung oder Zuordnung über eine Codeliste)
- Punkt- und Liniencodetabellen nach Medien getrennt
- Punktdatei mit Punktbezeichnung, Koordinaten (RW, HW, Z-Wert) und Punktcode als txt/dta-Datei mit Semikolontrennung
- Übergabe Signaturenkatalog
- pdf-Plan mit Stempelfeld (Name des Projekts, Angabe der Projektnummern, Höhen- und Lagesystem) für Anbindung an GIS-Elemente zur Dokumentation

Es ist insbesondere darauf zu achten, dass der neue Datenbestand topologisch korrekt ist. So müssen beispielsweise aneinander treffende Liniengeometrien desselben Datenbestandes exakt in einem Punkt aufeinanderstoßen. Lücken und Überstände sowie Schleifen im Verlauf einer Linie sind nicht zulässig. Je nach Thematik kann eine einheitliche Digitalisierungsrichtung von Bedeutung sein. Umrisslinien von Polygonen müssen geschlossen sein und dürfen keine Selbstüberschneidungen enthalten.